Deutscher Bundestag
8. Wahlperiode

Drucksache 8/1901

12. 06. 78

Sachgebiet 319

Gesetzentwurf

der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zu dem Vertrag vom 11. Juli 1977 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und Kanada über die Auslieferung

A. Zielsetzung

Ein beschränkter Auslieferungsverkehr mit Kanada wegen Straftaten, die nach dem 25. März 1974 begangen wurden und die nach kanadischem Recht auslieferungsfähig sind, wird zur Zeit auf vertragsloser Grundlage abgewickelt. Da das kanadische Recht die Auslieferung im außervertraglichen Bereich nur unter engen Voraussetzungen zuläßt, ist ein Vertrag abgeschlossen worden, der einen umfassenden Auslieferungsverkehr ermöglichen soll.

B. Lösung

Der Vertrag vom 11. Juli 1977 trifft die erforderlichen Regelungen; er ist ratifizierungsbedürftig (Artikel 59 Abs. 2 des Grundgesetzes). Mit dem vorliegenden Gesetz soll der Vertrag die für die Ratifikation erforderliche Zustimmung der gesetzgebenden Körperschaften erlangen.

C. Alternativen

Alternativvorschläge liegen nicht vor.

D. Kosten

keine

Druck: Bundesdruckerei Bonn
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 20 08 21, Herderstraße 56,
5300 Bonn 2 (Bad Godesberg), Telefon (0 22 21) 36 35 51

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
14 (13) — 451 02 — Au 70/78

Bonn, den 9. Juni 1978

An den Herrn
Präsidenten des Deutschen Bundestages

Hiermit übersende ich den von der Bundesregierung beschlossenen Entwurf eines Gesetzes zu dem Vertrag vom 11. Juli 1977 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und Kanada über die Auslieferung mit Begründung (Anlage 1) und Vorblatt.

Ich bitte die Beschlußfassung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Der Wortlaut des Vertrages in deutscher, englischer und französischer Sprache sowie die Denkschrift zum Vertrag sind gleichfalls beigefügt.

Federführend ist der Bundesminister der Justiz.

Der Bundesrat hat in seiner 458. Sitzung am 12. Mai 1978 gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes beschlossen, zu dem Gesetzentwurf wie aus Anlage 2 ersichtlich Stellung zu nehmen.

Die Auffassung der Bundesregierung zu der Stellungnahme des Bundesrates ist in der Gegenäußerung (Anlage 3) dargelegt.

Schmidt

Anlage 1

Entwurf eines Gesetzes zu dem Vertrag vom 11. Juli 1977 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und Kanada über die Auslieferung

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Dem in Ottawa am 11. Juli 1977 unterzeichneten Vertrag zwischen der Bundesrepublik Deutschland und Kanada über die Auslieferung wird zugestimmt. Der Vertrag wird nachstehend veröffentlicht.

Artikel 2

Dieses Gesetz gilt auch im Land Berlin, sofern das Land Berlin die Anwendung dieses Gesetzes feststellt.

Artikel 3

(1) Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

(2) Der Tag, an dem der Vertrag nach seinem Artikel XXXII Abs. 2 in Kraft tritt, ist im Bundesgesetzblatt bekanntzugeben.

Begründung zum Vertragsgesetz

Zu Artikel 1

Auf den Vertrag findet Artikel 59 Abs. 2 Satz 1 des Grundgesetzes Anwendung, da er sich auf Gegenstände der Bundesgesetzgebung bezieht.

Zu Artikel 2

Der Vertrag soll auch auf das Land Berlin Anwendung finden. Das Gesetz enthält daher die übliche Berlin-Klausel.

Zu Artikel 3

Die Bestimmung des Absatzes 1 entspricht dem Erfordernis des Artikels 82 Abs. 2 Satz 1 des Grundgesetzes.

Nach Absatz 2 ist der Tag, an dem der Vertrag nach seinem Artikel XXXII Abs. 2 in Kraft tritt, im Bundesgesetzblatt bekanntzugeben.

Schlußbemerkung

Der Vertrag erfordert keine neue Eingriffsermächtigung, weil Auslieferungshaft nur nach Maßgabe des geltenden Rechts verhängt werden darf. Deshalb bedarf es keiner Bestimmung, daß das Grundrecht der Freiheit der Person eingeschränkt wird.

Bund, Länder und Gemeinden werden durch die Ausführung dieses Gesetzes nicht mit zusätzlichen Kosten belastet.

Die Zustimmung des Bundesrates zu dem Vertragsgesetz ist nicht erforderlich, da der Vertrag von den Ländern nicht als eigene Angelegenheit ausgeführt wird (vgl. Artikel 84 Abs. 1 GG). Die Länder nehmen nur Befugnisse des Bundes wahr, die diesem als Träger der auswärtigen Beziehungen (Artikel 32 Abs. 1 GG) zustehen.

Vertrag zwischen der Bundesrepublik Deutschland und Kanada über die Auslieferung

Treaty between the Federal Republic of Germany and Canada concerning extradition

Traité d'Extradition entre la République fédérale d'Allemagne et le Canada

Die Bundesrepublik Deutschland
und
Kanada

IN DEM WUNSCH, im gegenseitigen Einvernehmen ihre Beziehungen auf dem Gebiet der Auslieferung zu regeln —

haben folgendes vereinbart:

Artikel I
Auslieferungsverpflichtung

(1) Die Vertragsparteien verpflichten sich, einander nach Maßgabe der Vorschriften und Bedingungen dieses Vertrags jede im Hoheitsgebiet des ersuchten Staates angetroffene Person auszuliefern, die von einer zuständigen Behörde des ersuchenden Staates wegen einer im Hoheitsgebiet des ersuchenden Staates begangenen Straftat verfolgt wird oder verurteilt worden ist und von dieser Behörde zur Strafverfolgung oder zur Vollstreckung eines Strafurteils gesucht wird.

(2) Macht der ersuchende Staat seine Gerichtsbarkeit wegen einer außerhalb seines Hoheitsgebiets begangenen Straftat geltend, so wird der ersuchte Staat die Auslieferung bewilligen, wenn in einem gleichartigen Fall seine Gerichtsbarkeit begründet wäre.

Artikel II
Auslieferungsfähige Straftaten

(1) Die Auslieferung wird nur wegen solcher Handlungen oder Unterlassungen bewilligt, die eine im Anhang aufgeführte Straftat darstellen, sofern sie nach dem Recht beider Vertragsparteien strafbar sind.

(2) Die Auslieferung wird nur wegen einer Straftat gewährt

The Federal Republic of Germany
and
Canada,

DESIRING to regulate by mutual agreement their relations in the field of extradition,

Have agreed as follows:

Article I
Undertaking to extradite

(1) The Contracting Parties undertake, subject to the provisions and conditions prescribed in this treaty, to extradite to each other any person found within the territory of the requested state who is subject to prosecution by a competent authority of the requesting state for, or convicted by such an authority of, an offence committed within the territory of the requesting state and who is claimed by that authority for the purpose of prosecution or for the purpose of carrying out a sentence.

(2) Where the requesting state asserts jurisdiction in respect of an offence committed outside its territory the requested state shall grant extradition where in a similar case it would have jurisdiction.

Article II
Extraditable offences

(1) Extradition shall be granted only in respect of any act or omission that constitutes an offence set out in the Schedule, provided that such act or omission is a criminal offence punishable under the law of both Contracting Parties.

(2) Extradition shall only be granted in respect of an offence for the purpose of

La République fédérale d'Allemagne
et
le Canada,

DESIRANT régler d'un commun accord leurs relations dans le domaine de l'extradition,

Sont convenus de ce qui suit:

Article I
Obligation d'extrader

(1) Sous réserve des dispositions du présent traité, les parties contractantes s'engagent à se livrer réciproquement tout individu se trouvant sur le territoire de l'Etat requis, que les autorités compétentes de l'Etat requérant réclament à raison d'une infraction commise sur le territoire de ce dernier afin de le poursuivre s'il peut l'être ou de lui faire purger sa sentence si elles l'ont déjà condamné.

(2) L'Etat requis est tenu d'accorder l'extradition à raison d'infractions commises hors du territoire de l'Etat requérant s'il revendique une compétence semblable à l'égard d'infractions commises hors de son propre territoire.

Article II
Infractions donnant lieu à extradition

(1) Ne donne lieu à extradition que tout acte ou omission constituant l'une des infractions énumérées à l'annexe, pourvu qu'il s'agisse d'une infraction punissable en vertu de la législation des deux parties contractantes.

(2) L'extradition ne peut être accordée qu'à seule fin

a) zur Strafverfolgung, wenn die Handlung nach dem Recht beider Vertragsparteien mit Freiheitsentziehung im Höchstmaß von mehr als einem Jahr bedroht ist, oder

b) zur Vollstreckung eines Strafurteils, wenn mindestens sechs Monate der Freiheitsentziehung noch nicht verbüßt sind oder, bei der Auslieferung zur Vollstreckung von mehr als einem Strafurteil, wenn die Summe der noch zu verbüßenden Freiheitsentziehungen mindestens sechs Monate beträgt.

(3) Unter den Voraussetzungen des Absatzes 2 wird die Auslieferung auch wegen des Versuchs, der Verabredung zur Begehung oder der Teilnahme an einer Straftat bewilligt.

(4) Wird eine Auslieferung wegen einer Straftat bewilligt, so ist Absatz 2 auf eine andere Straftat, derentwegen gleichzeitig um Auslieferung ersucht wird, nicht anzuwenden.

(5) Es ist unerheblich, ob eine Straftat im Recht der Vertragsparteien unterschiedlich umschrieben wird, wenn die Handlung oder Unterlassung die Tatbestandsmerkmale einer im Anhang aufgeführten Straftat erfüllt.

Artikel III

Politische Straftaten

(1) Die Auslieferung kann abgelehnt werden,

a) wenn die Straftat, derentwegen um Auslieferung ersucht wird, von dem ersuchten Staat als eine politische Straftat angesehen wird;

b) wenn der ersuchte Staat der Ansicht ist, daß das Auslieferungsersuchen gestellt worden ist, um eine Person aus Gründen ihrer Rasse, ihrer Religion, ihrer Staatsangehörigkeit oder ihrer politischen Meinung zu verfolgen oder zu bestrafen oder daß ihre Lage aus einem dieser Gründe erschwert würde.

(2) Im Rahmen dieses Vertrags wird ein Mord, eine Entführung oder ein anderer vorsätzlicher Angriff auf das Leben oder die körperliche Unversehrtheit einer Person, zu deren besonderem Schutz die Vertragsparteien oder der ersuchende Staat nach dem Völkerrecht verpflichtet sind, nicht als politische Straftat angesehen.

Artikel IV

Militärische Straftaten

Die Auslieferung wird nicht bewilligt, wenn die Straftat, derentwegen um Auslieferung ersucht wird, vom ersuchten Staat als eine rein militärische Straftat angesehen wird.

(a) prosecution, where the offence is punishable under the law of both Contracting Parties by deprivation of liberty for a maximum period exceeding one year; or

(b) carrying out a sentence, where deprivation of liberty of at least six months remains to be served or, if more than one sentence is to be carried out, where deprivation of liberty of at least six months in the aggregate remains to be served.

(3) Subject to paragraph (2) extradition shall also be granted in respect of any attempt to commit, conspiracy to commit or participation in an offence.

(4) Where extradition is granted in respect of any offence, paragraph (2) shall not apply to any other offence for which extradition is requested at the same time.

(5) The fact that an offence is described differently by the law of the Contracting Parties shall be irrelevant if the act or omission can be subsumed within the substance of any offence set out in the Schedule.

Article III

Political offences

(1) Extradition may be refused if

(a) the offence in respect of which it is requested is considered by the requested state to be a political offence; or

(b) the requested state considers that the request for extradition has been made for the purpose of prosecuting or punishing a person on account of his race, religion, nationality or political opinion or that his position would be prejudiced for any of those reasons.

(2) For the purpose of this treaty, a murder, kidnapping or other wilful assault on the life or physical integrity of a person in relation to whom the Contracting Parties have or the requesting state has a duty according to international law to give special protection shall be deemed not to be a political offence.

Article IV

Military Offences

Extradition shall not be granted if the offence in respect of which it is requested is considered by the requested state to be a purely military offence.

a) d'entamer des poursuites pour une infraction punissable, en vertu de la législation des deux parties contractantes, d'une peine privative de liberté d'un maximum excédant douze mois; ou

b) de faire exécuter une sentence dont au moins six mois de perte de liberté restent à purger ou, s'il s'agit de plus d'une sentence, dont au moins six mois de la totalité desdites sentences restent à purger.

(3) Sous réserve du paragraphe (2), l'extradition est également accordée en cas de tentative ou de complot en vue de commettre l'infraction ou de participation à celle-ci.

(4) Lorsque l'extradition est accordée à raison d'une infraction, le paragraphe (2) ne s'applique pas à toute autre infraction pour laquelle une demande d'extradition est faite au même moment.

(5) La description des infractions dans la législation des parties contractantes importe peu dès lors que l'acte ou l'omission participent de la nature des infractions énoncées à l'annexe.

Article III

Infractions de nature politique

(1) L'extradition peut être refusée si l'Etat requis estime que

a) l'infraction en cause est de nature politique;

b) des considérations de race, de religion, de nationalité ou d'opinions politiques sont à l'origine de la demande ou aggraveraient la situation de l'individu réclamé.

(2) Ne constituent pas des infractions de nature politique au sens du présent traité les actes de violence, notamment le meurtre ou l'enlèvement, commis avec préméditation contre des individus auxquels l'une des parties contractantes est tenue, en vertu du droit international, d'accorder une protection spéciale.

Article IV

Infractions de nature militaire

L'extradition est refusée si l'Etat requis considère l'infraction en cause comme étant de nature purement militaire.

Artikel V

Auslieferung eigener Staatsangehöriger

(1) Die Vertragsparteien sind nicht verpflichtet, ihre eigenen Staatsangehörigen auszuliefern.

(2) Der ersuchte Staat setzt ein den Verfolgten betreffendes Einbürgerungsverfahren bis zur Entscheidung über das Auslieferungsersuchen und, falls dem Ersuchen stattgegeben wird, bis zur Übergabe des Verfolgten aus.

(3) Bewilligt der ersuchte Staat ein Auslieferungsersuchen nur deshalb nicht, weil der Verfolgte sein eigener Staatsangehöriger ist, so trifft er auf Begehren des ersuchenden Staates alle nach seinem eigenen Recht zulässigen Maßnahmen für eine Strafverfolgung. Zu diesem Zweck werden die auf die Straftat bezüglichen Akten, Urkunden und Gegenstände diesem Staat übermittelt. Alle im Zusammenhang mit dieser Strafverfolgung entstandenen Kosten werden vom ersuchten Staat getragen. Dem ersuchenden Staat wird das Ergebnis der Strafverfolgung mitgeteilt.

Article V

Extradition of nationals

(1) Neither of the Contracting Parties shall be bound to extradite its own nationals.

(2) The requested state shall suspend any proceedings for the naturalization of the person claimed until a decision on the request for extradition has been reached and, if extradition is granted, until his surrender.

(3) If a request for extradition is refused only on the ground that the person claimed is a national of the requested state, that state shall, if asked to do so by the requesting state, take all possible measures in accordance with its own law to prosecute the person claimed. For this purpose, the files, documents and exhibits relating to the offence shall be transmitted to that state. All expenses incurred in connection with such prosecution shall be borne by the requested state. The requesting state shall be informed of the result of the prosecution.

Article V

Extradition des ressortissants

(1) Les parties contractantes ne sont pas tenues d'extrader leurs ressortissants.

(2) L'Etat requis doit surseoir à la procédure de naturalisation de l'individu réclamé jusqu'au règlement de la demande d'extradition et, si celle-ci est accueillie, jusqu'à la remise de ce dernier.

(3) L'Etat requis qui refuse d'extrader un de ses ressortissants, pour le seul motif qu'il possède cette qualité, prend, sur demande de l'Etat requérant, toutes les mesures possibles prévues par sa législation en vue de le poursuivre, les dossiers, documents et pièces ayant trait à l'infraction lui étant alors transmis; il prend en charge tous les frais occasionnés et informe l'Etat requérant des résultats de la poursuite.

Artikel VI

Ne bis in idem

(1) Die Auslieferung wird nicht bewilligt,

a) wenn der Verfolgte wegen der Straftat, derentwegen um Auslieferung ersucht wird, von den zuständigen Behörden des ersuchten Staates bereits freigesprochen oder verurteilt worden ist oder

b) wenn ein gegen den Verfolgten wegen der Straftat, derentwegen um Auslieferung ersucht wird, eingeleitetes Strafverfahren von den zuständigen Behörden des ersuchten Staates endgültig eingestellt worden ist, nachdem der Verfolgte ihm erteilte Auflagen und Weisungen erfüllt hat.

(2) Die Auslieferung kann abgelehnt werden, wenn der Verfolgte wegen der Straftat, derentwegen um Auslieferung ersucht wird, von den zuständigen Behörden eines dritten Staates bereits freigesprochen oder verurteilt worden ist.

Article VI

Ne bis in idem

(1) Extradition shall not be granted if

(a) the person claimed has already been tried and acquitted or convicted by the competent authorities of the requested state for the offence in respect of which his extradition is requested; or

(b) criminal proceedings initiated against the person claimed for the offence in respect of which extradition is requested have been discontinued finally by the competent authorities of the requested state, the person claimed having complied with the conditions imposed on him.

(2) Extradition may be refused, if the person claimed has already been tried and acquitted or convicted by the competent authorities of a third state for the offence in respect of which his extradition is requested.

Article VI

Non bis in idem

(1) L'extradition est refusée si

a) l'individu réclamé a déjà été jugé, puis acquitté ou condamné pour l'infraction en cause par les autorités compétentes de l'Etat requis;

b) les autorités compétentes de l'Etat requis se sont finalement désistées des poursuites criminelles intentées contre l'individu réclamé pour l'infraction en cause, celui-ci s'étant conformé aux conditions exigées de lui.

(2) L'extradition peut être refusée si l'individu réclamé a déjà été jugé, puis acquitté ou condamné, pour l'infraction en cause par les autorités compétentes d'un Etat tiers.

Artikel VII

Verjährung

Die Auslieferung wird auch bewilligt, wenn die Strafverfolgung oder die Vollstreckung des Strafurteils nach dem Recht des ersuchten Staates verjährt wäre.

Article VII

Lapse of time

Extradition shall be granted notwithstanding that prosecution for the offence or carrying out of the sentence would be barred by lapse of time according to the law of the requested state.

Article VII

Prescription

L'extradition est accordée même si la poursuite ou la sentence à purger est prescrite en vertu de la législation de l'Etat requis.

Artikel VIII

Strafverfolgung im ersuchten Staat

(1) Die Auslieferung kann abgelehnt werden, wenn der Verfolgte im er-

Article VIII

Prosecution in the requested state

(1) Extradition may be refused if the person claimed is under examina-

Article VIII

Poursuite intentée dans l'Etat requis

(1) L'extradition peut être refusée si l'individu réclamé fait l'objet d'une

suchten Staat schon wegen derselben Straftat verfolgt wird, derentwegen um Auslieferung ersucht wird.

(2) Vorbehaltlich des Artikels VI (1) Buchstabe b steht die Entscheidung der zuständigen Behörden des ersuchten Staates, gegen den Verfolgten wegen einer Straftat kein Strafverfahren einzuleiten oder ein bereits eingeleitetes Strafverfahren einzustellen, der Auslieferung wegen derselben Straftat nicht entgegen.

tion or trial in the requested state for the offence in respect of which his extradition in requested.

(2) Subject to Article VI (1) (b) a decision by the competent authorities of the requested state not to initiate or to stop proceedings against the person claimed in respect of an offence shall not be a reason to refuse extradition in respect of the same offence.

instruction ou d'un procès dans l'Etat requis pour l'infraction en cause.

(2) Sous réserve de l'article VI (1) b), l'extradition ne peut être refusée au motif que les autorités compétentes de l'Etat requis décident soit de ne pas intenter contre l'individu réclamé de poursuites pour l'infraction en cause, soit d'y mettre fin.

Artikel IX
Amnestie

Eine vom ersuchten Staat erlassene Amnestie läßt die Auslieferungspflicht unberührt, wenn die Straftat, derentwegen um Auslieferung ersucht wird, nicht im Bereich der Gerichtsbarkeit dieses Staates begangen wurde.

Article IX
Amnesty

An amnesty enacted by the requested state shall not affect the obligation to extradite if the offence for which extradition is requested was not committed within the jurisdiction of the requested state.

Article IX
Amnistie

L'amnistie prononcée par l'Etat requis ne modifie pas l'obligation d'extrader si l'infraction en cause n'a pas été commise dans le cadre de la juridiction de cet Etat.

Artikel X
Strafantrag und Ermächtigung

Ist ein Strafantrag des Geschädigten oder eine Ermächtigung zur Strafverfolgung nach dem Recht des ersuchten Staates erforderlich, so wird die Auslieferungspflicht durch das Fehlen eines solchen Antrags oder einer solchen Ermächtigung nicht berührt.

Article X
Complaint and authorization

If a complaint by or on behalf of the person injured by an offence or an authorization to prosecute is required by the law of the requested state, the absence of such a complaint or authorization shall not affect the obligation to extradite.

Article X
Plainte et autorisation

L'obligation d'extrader demeure malgré l'absence de toute plainte formulée par la victime de l'infraction ou en son nom ou de toute autorisation de poursuivre exigée par la législation de l'Etat requis.

Artikel XI
Todesstrafe

Ist die Straftat, derentwegen um Auslieferung ersucht wird, nach dem Recht des ersuchenden Staates mit der Todesstrafe bedroht und ist diese für eine solche Straftat nach dem Recht des ersuchten Staates nicht zulässig, so kann die Auslieferung abgelehnt werden, sofern nicht der ersuchende Staat eine vom ersuchten Staat als ausreichend erachtete Zusicherung gibt, daß die Todesstrafe nicht verhängt oder, falls sie verhängt wird, nicht vollstreckt werden wird.

Article XI
Capital punishment

Extradition may be refused where the offence for which extradition is requested is punishable by death under the law of the requesting state and the law of the requested state does not permit such a punishment for that offence, unless the requesting state gives such assurances as the requested state considers sufficient that the death penalty shall not be imposed or, if imposed, shall not be executed.

Article XI
Peine capitale

L'extradition peut être refusée si l'infraction en cause est passible de la peine capitale en vertu de la législation de l'Etat requérant et non de celle de l'Etat requis, à moins que celui-ci ne juge satisfaisante l'assurance donnée par le premier de ne pas la prononcer ou, si elle est prononcée, de ne pas l'exécuter.

Artikel XII
Abwesenheitsurteile

Ist der Verfolgte wegen einer Straftat in Abwesenheit verurteilt worden, so kann die Auslieferung abgelehnt werden, sofern nicht der ersuchende Staat eine vom ersuchten Staat als ausreichend erachtete Zusicherung abgibt, daß der Verfolgte Anspruch auf eine gerichtliche Überprüfung des dem Auslieferungsersuchen zugrunde liegenden Urteils in tatsächlicher und rechtlicher Hinsicht hat.

Article XII
Conviction by reason of contumacy

Where the person claimed has been convicted of an offence by reason of contumacy, extradition may be refused unless the requesting state gives such assurances as the requested state considers sufficient that the person claimed will be entitled to have the conviction on which the request for extradition is based reviewed by a court in points of fact and law.

Article XII
Déclaration de culpabilité par contumace

L'extradition peut être refusée si l'individu réclamé a été déclaré coupable par contumace, à moins que l'Etat requis ne juge satisfaisante l'assurance donnée par l'Etat requérant que cet individu aura le droit de demander à un tribunal de réviser les questions de fait et de droit touchant à la déclaration de culpabilité sur laquelle se fonde la demande d'extradition.

Artikel XIII
Geschäftsweg

Das Auslieferungsersuchen und der nachfolgende Schriftwechsel werden auf diplomatischem Weg übermittelt.

Article XIII
Channel of communication

A request for extradition and any subsequent correspondence shall be communicated through the diplomatic channel.

Article XIII
Mode de communication

La demande d'extradition et la correspondance ultérieure sont communiquées par la voie diplomatique.

Artikel XIV

Auslieferungsunterlagen

(1) Ein Ersuchen um Auslieferung wird schriftlich gestellt; ihm sind beizufügen

a) alle verfügbaren Angaben über die Beschreibung, die Identität und die Staatsangehörigkeit des Verfolgten;

b) eine Beschreibung der Straftat, derentwegen um Auslieferung ersucht wird, einschließlich des Zeitpunkts und des Ortes ihrer Begehung, sofern diese Angaben nicht aus dem Haftbefehl oder dem Strafurteil hervorgehen und

c) der Wortlaut aller auf die Straftat anwendbaren Gesetzesbestimmungen des ersuchenden Staates.

(2) Einem Ersuchen um Auslieferung zur Strafverfolgung, die sich auf einen Beschuldigten oder einen in Abwesenheit Verurteilten bezieht, sind außer den in Absatz 1 genannten Unterlagen beizufügen

a) ein von einem Richter des ersuchenden Staates ausgestellter Haftbefehl;

b) die Beweismittel, die nach dem Recht des ersuchten Staates eine Verhaftung des Verfolgten und die Anordnung der Hauptverhandlung gegen ihn rechtfertigen würden, wenn die Straftat im ersuchten Staat begangen worden wäre.

(3) Einem Ersuchen um Auslieferung zur Vollstreckung eines Strafurteils sind außer den in Absatz 1 genannten Unterlagen eine Ausfertigung des Urteils und die Bestätigung, daß es Rechtskraft erlangt hat, beizufügen sowie,

a) falls das Urteil nur den Schuldspruch enthält, ein von einem Richter des ersuchenden Staates erlassener Haftbefehl oder,

b) falls das Urteil den Schuldspruch und den Strafausspruch enthält, die Bestätigung, daß der Strafausspruch vollstreckt werden kann, und die Angabe, welcher Teil des Strafausspruchs noch nicht verbüßt ist.

(4) Eine unter Eid oder unter Versicherung der Wahrheit abgegebene Erklärung oder eidesstattliche Versicherung, eine Zeugenaussage oder jede sonstige Erklärung, die den gesetzlichen Anforderungen des ersuchenden Staates genügt, wird in Auslieferungsverfahren im ersuchten Staat als Beweismittel zugelassen.

Article XIV

Extradition documents

(1) The request for extradition shall be in writing and shall be accompanied by

(a) all available information concerning the description, identity and nationality of the person claimed;

(b) a description of the offence in respect of which extradition is requested including the date and place of its commission unless this information appears in the warrant of arrest or in the sentence; and

(c) the text of all provisions of the law of the requesting state applicable to the offence.

(2) A request for extradition for the purpose of prosecution relating to a person charged with an offence or convicted by reason of contumacy shall, in addition to the documents required by paragraph (1), be accompanied by

(a) a warrant of arrest issued by a judge of the requesting state; and

(b) such evidence as, according to the law of the requested state, would justify the arrest and committal for trial of the person claimed if the offence had been committed in the requested state.

(3) A request for extradition for the purpose of carrying out a sentence shall, in addition to the documents required by paragraph (1), be accompanied by a copy of the judgment and by confirmation that it has final and binding effect and

(a) if the judgment covers only the conviction, a warrant of arrest issued by a judge of the requesting state; or

(b) if the judgment covers both conviction and sentence, confirmation that the sentence may be carried out and a statement showing how much of the sentence has not been served.

(4) A statement on oath or affirmation, a deposition or any other statement which satisfies the requirements of the law of the requesting state shall be admissible as evidence in extradition proceedings in the requested state.

Article XIV

Documents

(1) La demande d'extradition est formulée par écrit et assortie

a) de tous les renseignements disponibles sur le signalement, l'identité et la nationalité de l'individu réclamé;

b) d'une description de l'infraction en cause, y compris ses lieu et date, sauf si ces renseignements figurent dans le mandat d'arrêt ou dans la sentence;

c) du texte de la législation de l'Etat requérant portant sur l'infraction.

(2) La demande d'extradition préalable à la poursuite d'un individu inculpé ou déclaré coupable par contumace est, outre les documents requis par le paragraphe (1), assortie

a) d'un mandat d'arrêt délivré par un juge de l'Etat requérant;

b) des éléments de preuve qui, d'après la loi de l'Etat requis, justifieraient l'arrestation et le renvoi à procès de l'individu réclamé si l'infraction avait été commise dans cet Etat.

(3) La demande d'extradition préalable à l'exécution d'une sentence est, outre les documents requis par le paragraphe (1), assortie d'une copie du jugement, d'une attestation du caractère définitif et exécutoire de celui-ci et,

a) si le jugement ne porte que sur la déclaration de culpabilité, d'un mandat d'arrêt délivré par un juge de l'Etat requérant;

b) si le jugement porte sur la déclaration de culpabilité et sur la sentence, d'une déclaration confirmant la possibilité de faire exécuter la sentence et d'une autre indiquant la durée non purgée de celle-ci.

(4) Les déclarations faites solennellement ou sous serment, les dépositions ou autres déclarations conformes à la législation de l'Etat requérant sont recevables en preuve lors de la procédure d'extradition dans l'Etat requis.

Artikel XV

Form der Beweismittel

Die nach Artikel XIV erforderlichen Unterlagen oder Abschriften davon werden in Auslieferungsverfah-

Article XV

Form of evidence

The documents required under Article XIV or copies thereof shall be admitted in evidence in extradition

Article XV

Preuve

Les documents exigés aux termes de l'article XIV, ou toute copie de ceux-ci, signés par un juge ou un fonction-

ren im ersuchten Staat als Beweismittel zugelassen, wenn sie von einem zuständigen Richter oder Beamten unterschrieben und mit dem Siegel des Bundesministers der Justiz des ersuchenden Staates versehen sind. Jede Urkunde, aus der hervorgeht, daß sie derart unterschrieben und gesiegelt ist, gilt als von der dafür zuständigen Person oder Behörde ordnungsgemäß bestätigt und beglaubigt.

Artikel XVI
Unzureichende Unterlagen

Wird die Auslieferung wegen unzureichender Unterlagen nicht bewilligt, so kann der Verfolgte vom ersuchten Staat freigelassen werden; dies läßt jedoch das Recht des ersuchenden Staates unberührt, wegen derselben strafbaren Handlung ein weiteres Auslieferungsersuchen mit den ergänzenden Unterlagen zu übermitteln.

Artikel XVII
Vorläufige Auslieferungshaft

(1) Die zuständigen Behörden des ersuchenden Staates können die vorläufige Festnahme des Verfolgten entweder auf diplomatischem Weg oder durch Vermittlung der Internationalen Kriminalpolizeilichen Organisation (Interpol) beantragen. Wird ein Ersuchen um vorläufige Festnahme des Verfolgten durch Vermittlung der Internationalen Kriminalpolizeilichen Organisation (Interpol) gestellt, so wird der ersuchte Staat auf diplomatischem Weg unterrichtet.

(2) Das Ersuchen um vorläufige Festnahme muß enthalten

a) eine Erklärung der Absicht, die Auslieferung zu beantragen;

b) alle verfügbaren Angaben über die Beschreibung, die Identität und die Staatsangehörigkeit des Verfolgten;

c) eine Darstellung des Sachverhalts der Straftat;

d) eine Erklärung, daß im ersuchenden Staat ein Haftbefehl oder ein Strafurteil gegen den Verfolgten vorliegt und

e) alle verfügbaren Angaben, die für die Festnahme des Verfolgten von Bedeutung sind.

(3) Der ersuchte Staat unterrichtet den ersuchenden Staat, wenn der Verfolgte ergriffen worden ist.

(4) Der ersuchende Staat hat das Auslieferungsersuchen innerhalb von 45 Tagen, gerechnet vom Tag der Ergreifung des Verfolgten, zu stellen.

(5) Geht das Auslieferungsersuchen innerhalb dieser 45 Tage oder einer weiteren von einem Richter des er-

proceedings in the requested state if signed by a competent judge or officer and sealed with the seal of the Federal Minister of Justice of the requesting state. Any such document that purports to be so signed and sealed shall be deemed to be duly certified and authenticated by the person or authority competent to do so.

Article XVI
Insufficient evidence

If extradition is not granted because of insufficient evidence, the person claimed may be discharged from custody by the requested state, without prejudice to the right of the requesting state to submit a further request for extradition in respect of the same offence together with additional evidence.

Article XVII
Provisional arrest

(1) The competent authorities of the requesting state may request the provisional arrest of the person claimed either through the diplomatic channel or the facilities of the International Criminal Police Organization (Interpol). Where a request for provisional arrest of the person claimed is made through the facilities of the International Criminal Police Organization (Interpol), the requested state shall be informed through the diplomatic channel.

(2) The request for provisional arrest shall include

(a) a statement that it is intended to request extradition;

(b) all available information concerning the description, identity and nationality of the person claimed;

(c) a description of the facts surrounding the offence;

(d) a statement that there exists in the requesting state a warrant for the arrest of, or a sentence against, the person claimed; and

(e) any available information that will assist in apprehending the person claimed.

(3) The requested state shall inform the requesting state when the person claimed has been apprehended.

(4) The requesting state shall have forty-five days from the date of the apprehension of the person claimed to make the request for extradition.

(5) If the request for extradition has not been received within the said period of forty-five days or such fur-

naire compétent et portant le sceau officiel du ministre fédéral de la Justice de l'Etat requérant sont réputés être dûment certifiés conformes et authentifiés par la personne ou l'autorité compétente à cet effet et sont recevables en preuve lors de la procédure d'extradition dans l'Etat requis.

Article XVI
Insuffisance de preuves

En cas de refus de l'extradition pour insuffisance de preuves, l'Etat requis peut élargir l'individu réclamé, l'Etat requérant ayant toujours la faculté de présenter une nouvelle demande d'extradition à raison de la même infraction assortie d'un complément de preuve.

Article XVII
Arrestation provisoire

(1) Les autorités compétentes de l'Etat requérant peuvent demander l'arrestation provisoire de l'individu réclamé, soit par la voie diplomatique, soit par l'intermédiaire de l'Organisation internationale de police criminelle (Interpol) avec confirmation de la requête par la voie diplomatique.

(2) La demande d'arrestation provisoire comprend

a) une déclaration de l'intention de demander l'extradition;

b) tous les renseignements disponibles sur le signalement, l'identité et la nationalité de l'individu réclamé;

c) une description des circonstances de l'infraction;

d) une déclaration attestant la délivrance d'un mandat d'arrêt ou le prononcé d'une sentence, dans l'Etat requérant, contre l'individu réclamé;

e) les renseignements disponibles qui faciliteront l'arrestation de l'individu réclamé.

(3) L'Etat requis informe l'Etat requérant de l'arrestation de l'individu réclamé.

(4) L'Etat requérant présente la demande d'extradition dans les quarante-cinq jours suivant l'arrestation de l'individu réclamé.

(5) L'individu réclamé peut être élargi si la demande d'extradition n'est pas reçue dans les quarante-cinq

suchten Staates gegebenenfalls festzusetzenden Frist nicht ein, so kann der Verfolgte freigelassen werden.

(6) Die Freilassung des Verfolgten nach Absatz 5 steht der erneuten Einleitung eines Auslieferungsverfahrens nicht entgegen, wenn das Auslieferungsersuchen nach der Freilassung eingeht.

Artikel XVIII

Ersuchen mehrerer Staaten

Begehren der ersuchende Staat und ein oder mehrere andere Staaten die Auslieferung derselben Person, so gibt der ersuchte Staat, vorbehaltlich seiner Verpflichtungen auf Grund von Abkommen mit anderen Staaten, dem Ersuchen des Staates den Vorrang, der zuerst um Auslieferung ersucht hat. Dieser Vorrang wird jedoch nur in Ausnahmefällen einem Staat eingeräumt, dessen Staatsangehöriger der Verfolgte ist und dessen Recht die Auslieferung eigener Staatsangehöriger nicht gestattet.

Artikel XIX

Übergabe des Verfolgten

(1) Der ersuchte Staat unterrichtet den ersuchenden Staat so bald wie möglich von der Entscheidung über das Auslieferungsersuchen. Jede vollständige oder teilweise Ablehnung des Ersuchens ist vom ersuchten Staat zu begründen.

(2) Wird die Auslieferung bewilligt, so veranlaßt der ersuchte Staat, daß der Verfolgte den Personen übergeben wird, die von dem ersuchenden Staat ermächtigt sind, ihn an dem zwischen den Vertragsparteien vereinbarten Tag und Ort zu übernehmen.

(3) Ist der Verfolgte nach Absatz 2 zur Verfügung gestellt, jedoch innerhalb von 30 Tagen nicht aus dem Hoheitsgebiet des ersuchten Staates abgeholt worden, so kann er freigelassen werden. In diesem Fall kann der ersuchte Staat dann die Auslieferung des Verfolgten wegen derselben Straftat verweigern.

(4) Der ersuchte Staat teilt dem ersuchenden Staat mit, wie lange der Verfolgte zum Zweck der Auslieferung in Haft gewesen ist, sowie den Zeitpunkt seiner Ergreifung.

Artikel XX

Aufgeschobene Übergabe

Der ersuchte Staat kann die Übergabe des Verfolgten aufschieben, um ihn wegen einer anderen Straftat zu verfolgen oder ein Strafurteil gegen ihn zu vollstrecken; der ersuchende Staat ist hiervon zu unterrichten.

ther time as a judge of the requested state may direct, the person claimed may be discharged from custody.

(6) The discharge of the person claimed under paragraph (5) shall not prevent extradition proceedings again being initiated if the request for extradition is received after such discharge.

Article XVIII

Requests by several states

Where the requesting state and one or more other states request the extradition of the same person, the requested state shall, subject to its obligations under agreements with the other states, give priority to the request of the state that first requested extradition. Such priority shall, however, be given only in exceptional cases to a state when the person claimed is a national of that state and its laws do not allow the extradition of its nationals.

Article XIX

Surrender of the person claimed

(1) The requested state shall inform the requesting state as soon as possible of its decision with regard to the request for extradition. The requested state shall give the reason for any complete or partial rejection of the request.

(2) If extradition is granted the requested state shall cause the person claimed to be surrendered to the persons who are authorized by the requesting state to receive him at the time and place agreed between the Contracting Parties.

(3) If the person claimed has been made available in accordance with paragraph (2) but has not been conveyed out of the territory of the requested state within thirty days, he may be discharged from custody. In that case the requested state may thereafter refuse to extradite the person claimed for the same offence.

(4) The requested state shall inform the requesting state of the period of time during which the person claimed was in custody for the purpose of extradition and of the date of his apprehension.

Article XX

Postponed surrender

The requested state may postpone the surrender of the person claimed in order to prosecute him for another offence or in order that he may serve a sentence and shall so inform the requesting state.

jours ou dans tel délai supérieur fixé par un juge de l'Etat requis.

(6) L'élargissement de l'individu réclamé, prévu au paragraphe (5), ne s'oppose pas à la reprise des procédures d'extradition sur réception de la demande d'extradition après ledit élargissement.

Article XVIII

Demandes en provenance de plusieurs Etats

En cas de présentation par plusieurs Etats, dont l'Etat requérant, de demandes d'extradition visant le même individu, l'Etat requis doit, sous réserve de ses obligations contractuelles envers les autres Etats, accorder la priorité à celui qui a le premier demandé l'extradition. Cette priorité, cependant, ne devra être accordée que dans des circonstances exceptionnelles à un Etat dont la personne réclamée est un ressortissant et lorsque les lois de cet Etat ne permettent pas l'extradition de ses ressortissants.

Article XIX

Remise de l'individu réclamé

(1) L'Etat requis communique dans les meilleurs délais à l'Etat requérant sa décision sur la demande d'extradition, qui doit être motivée en cas de rejet total ou partiel de celle-ci.

(2) L'Etat requis procède, en cas d'acceptation de la demande, à la remise de l'individu réclamé aux personnes autorisées par l'Etat requérant à le recevoir aux date et lieu convenus entre les parties contractantes.

(3) Peut être élargi tout individu réclamé, remis conformément au paragraphe (2), qui n'a pas été conduit, dans les trente jours, hors du territoire de l'Etat requis. Celui-ci peut par la suite refuser de l'extrader à raison de la même infraction.

(4) L'Etat requis informe l'Etat requérant de la date d'arrestation de l'individu réclamé et de la durée de sa détention préalable à l'extradition.

Article XX

Ajournement de la remise

L'Etat requis peut, en en informant l'Etat requérant, ajourner la remise de l'individu réclamé afin de le poursuivre pour une autre infraction ou de lui faire purger une sentence.

Artikel XXI
Herausgabe von Gegenständen

(1) Wird die Auslieferung bewilligt, so werden alle Gegenstände, einschließlich Sachen jeder Art und Geld, die im Besitz des Verfolgten gefunden worden sind und als Beweismittel dienen können oder aus der Straftat herrühren oder als Entgelt für solche Gegenstände erlangt worden sind, in dem nach dem Recht des ersuchten Staates zulässigen Umfang und vorbehaltlich von Rechten dieses Staates oder Dritter, die ordnungsgemäß zu berücksichtigen sind, vom ersuchten Staat übergeben. Die Herausgabe solcher Gegenstände erfolgt auch ohne besonderes Ersuchen und, wenn möglich, gleichzeitig mit der Übergabe des Verfolgten.

(2) Der ersuchte Staat kann die Herausgabe dieser Gegenstände verweigern, wenn er nicht vom ersuchenden Staat eine befriedigende Zusicherung erhält, daß sie so bald wie möglich zurückgegeben werden.

(3) Bei der Herausgabe von Gegenständen unter Verzicht auf deren Rückgabe wird der ersuchte Staat ein Zollpfandrecht oder ein sonstiges dingliches Recht nach den Vorschriften seines Zoll- und Steuerrechts nicht geltend machen, es sei denn, daß der durch die Straftat Geschädigte die Abgabe selbst schuldet.

Article XXI
Surrender of articles

(1) If extradition is granted, all articles including property of any kind and money found in the possession of the person claimed that may be required as evidence or that have been acquired as a result of the offence or obtained as consideration for such articles shall, to the extent permitted by the law of the requested state and subject to its rights and those of third parties, which shall be duly respected, be surrendered by the requested state. The surrender of such articles shall take place even without any special request and, if possible, at the same time that the person claimed is surrendered.

(2) The requested state may refuse the surrender of such articles unless it receives a satisfactory assurance from the requesting state that they will be returned as soon as possible.

(3) Where the requested state surrenders such articles without requiring their return it shall not assert any customs lien or other right in rem under the provisions of its customs or tax laws unless the levy is owed by the victim of the offence.

Article XXI
Remise des effets

(1) En cas d'extradition, l'Etat requis doit, dans la mesure permise par sa loi et sous réserve de ses droits et de ceux des tiers, remettre, même sans demande à cette fin et, si possible, en même temps que l'individu réclamé, tous les effets, y compris les biens de toute sorte et les fonds, trouvés en sa possession et pouvant servir de preuves, qui proviennent de l'infraction ou qui ont été obtenus en contrepartie de ces effets.

(2) L'Etat requis peut refuser de remettre les effets à moins qu'il ne juge satisfaisante l'assurance donnée par l'Etat requérant de les restituer dans les meilleurs délais.

(3) L'Etat requis ne peut faire valoir aucun droit réel, notamment des privilèges douaniers, prévu par sa législation douanière ou fiscale sur les effets qu'il remet sans en exiger la restitution, sauf s'il s'agit d'un droit payable par la victime de l'infraction.

Artikel XXII
Grundsatz der Spezialität

(1) Ein auf Grund dieses Vertrags Ausgelieferter darf wegen einer anderen vor der Übergabe begangenen Straftat als derjenigen, die der Auslieferung zugrunde liegt, nicht verfolgt, bestraft oder zur Vollstreckung einer Strafe in Haft gehalten oder aus einem anderen Grund einer Beschränkung seiner persönlichen Freiheit unterworfen werden, es sei denn,

a) daß der Staat, der ihn ausgeliefert hat, zustimmt oder

b) daß der Ausgelieferte, obwohl er die Möglichkeit dazu hatte, den Staat rechtmäßig zu verlassen, an den er ausgeliefert worden ist, dies innerhalb von 30 Tagen nach seiner endgültigen Freilassung nicht getan hat oder daß er nach Verlassen dieses Staates dorthin zurückgekehrt ist. Eine bedingte Freilassung ohne eine die Bewegungsfreiheit des Ausgelieferten beeinträchtigende Anordnung steht der endgültigen Freilassung gleich.

(2) Ein Ersuchen um Zustimmung ist unter Beifügung eines Haftbefehls, einer Beschreibung der Straftat, derentwegen um Zustimmung ersucht wird, mit Angabe des Tages und Ortes ihrer Begehung und eines von einem Richter oder zuständigen Beam-

Article XXII
Rule of speciality

(1) A person who has been extradited under this treaty shall not be prosecuted, punished or detained with a view to carrying out a sentence for any offence committed prior to his surrender other than that for which he was extradited, nor shall he be for any other reason restricted in his personal freedom except where

(a) the state which surrendered him consents; or

(b) having had the opportunity lawfully to leave the state to which he was surrendered, he has not done so within thirty days of his final discharge from custody or, having left, he has returned to that state. A discharge under an order of parole or probation which does not restrict the freedom of movement of the person extradited shall be deemed equivalent to a final discharge.

(2) A request for consent shall be submitted through the diplomatic channel and shall be accompanied by a warrent of arrest, a description of the offence in respect of which consent is requested including the date and place of its commission and a

Article XXII
Règle de la Specialité

(1) Les individus extradés aux termes du présent traité ne peuvent être poursuivis, punis ou détenus en vue de purger leur sentence pour toute infraction autre que celle qui a donnée lieu à l'extradition, perpétrée avant leur remise, ou subir pour quelque autre motif des atteintes à leur liberté,

a) qu'avec l'accord de l'Etat qui les a remis;

b) qu'en cas, soit de non-usage de leur droit de quitter l'Etat auquel ils ont été remis dans les trente jours de leur élargissement définitif, soit de retour volontaire dans cet Etat, l'élargissement consécutif à une ordonnance de libération conditionnelle ou de probation ne restreignant pas la liberté de mouvement de l'individu extradé étant considéré comme définitif.

(2) La demande de consentement est soumise par la voie diplomatique et est assortie du mandat d'arrêt ou, en cas d'impossibilité de délivrer un tel mandat aux termes de la législation de l'Etat requérant, de l'énoncé, par un juge ou l'autorité compétente,

ten gefertigten Protokolls über die Erklärungen des Ausgelieferten zu dem Ersuchen auf diplomatischem Weg zu stellen. Ist der Erlaß eines Haftbefehls wegen der Straftat, die dem Ersuchen zugrunde liegt, nach dem Recht des ersuchenden Staates nicht möglich, so wird dem Ersuchen statt dessen eine von einem Richter oder einer zuständigen Behörde ausgestellte Bestätigung beigefügt, aus der sich die Beschuldigung ergibt, auf Grund deren der ersuchende Staat die Strafverfolgung des Ausgelieferten beabsichtigt.

(3) Der Staat, an den der Verfolgte ausgeliefert worden ist, kann jedoch alle nach seinem Recht erforderlichen gesetzlichen Maßnahmen treffen, um die Verjährung zu unterbrechen oder um eine Bestätigung nach Absatz 2 herbeizuführen.

(4) Der Ausgelieferte kann wegen einer anderen Straftat als derjenigen, derentwegen er ausgeliefert worden ist, verfolgt oder verurteilt werden, sofern sie auf demselben Sachverhalt beruht, der in dem Auslieferungsersuchen und den dazugehörigen Unterlagen aufgeführt ist, und eine in Artikel II bezeichnete Straftat darstellt.

Artikel XXIII

Ausgang des Strafverfahrens

Der ersuchende Staat unterrichtet den ersuchten Staat auf dessen Verlangen über das Ergebnis des Strafverfahrens gegen den Ausgelieferten und übersendet diesem Staat eine Abschrift der rechtskräftigen Entscheidung.

Artikel XXIV

Weiterlieferung

(1) Die Vertragspartei, der ein Verfolgter nach diesem Vertrag ausgeliefert worden ist, darf diesen nur mit Zustimmung der Vertragspartei, die ihn ausgeliefert hat, an einen dritten Staat weiterliefern. Einem Ersuchen um Zustimmung zur Weiterlieferung sind die Originale oder beglaubigte Abschriften der Auslieferungsunterlagen des dritten Staates beizufügen.

(2) Dieser Zustimmung bedarf es nicht, wenn die Voraussetzungen des Artikels XXII Absatz 1 Buchstabe b vorliegen.

Artikel XXV

Durchlieferung

Die Durchlieferung einer Person, die von einem dritten Staat durch das Hoheitsgebiet einer Vertragspartei an die andere Vertragspartei ausgeliefert werden soll, wird auf Ersuchen nach dem Recht der Vertragspartei bewilligt, durch deren Hoheitsgebiet der Betreffende durchgeliefert werden soll, sofern die Straftat nach diesem Vertrag auslieferungsfähig wäre. Die

record established by a judge or competent officer of any statement made by the person in respect of the request for consent. If under the law of the requesting state the issuance of a warrant of arrest for the offence in respect of which the request is made is impossible, the request for consent shall be accompanied instead by a statement by a judge or competent authority of the charge upon which the requesting state intends to try the person.

(3) The state to which a person has been extradited may, however, take any legal measures necessary under its law in order to interrupt any lapse of time or to record a statement under paragraph (2).

(4) Instead of the offence for which he was extradited, the person extradited may be prosecuted or sentenced for a different offence, provided that it is based on the same facts as were set out in the request for extradition and supporting documents and that it is an offence referred to in Article II.

Article XXIII

Result of criminal proceedings

The requesting state shall upon request inform the requested state of the result of the criminal proceedings against the person extradited and shall send a copy of the final and binding decision to that state.

Article XXIV

Re-extradition

(1) The Contracting Party to which a person has been extradited under this treaty shall not re-extradite him to a third state without the consent of the Contracting Party that extradited him. The request for consent to re-extradition shall be accompanied by originals or true copies of the extradition documents of the third state.

(2) Such consent is not required under the conditions set out in Article XXII (1) (b).

Article XXV

Transit

Transit of a person who is being extradited from a third state through the territory of one Contracting Party to the other Contracting Party shall, subject to the law of the Contracting Party through the territory of which the person is to be transported, be granted on request provided that the offence concerned would be an extraditable offence under this treaty.

du chef d'accusation sous lequel cet Etat entend juger l'individu, d'une description de l'infraction en cause, y compris ses date et lieu de perpétration, et du procès-verbal dressé par un juge ou un fonctionnaire compétent des déclarations faites par l'individu et concernant cette demande.

(3) L'Etat qui a reçu un individu extradé peut néanmoins prendre toutes les mesures légales nécessaires pour interrompre la prescription ou pour recueillir l'énoncé visé au paragraphe (2).

(4) Les individus extradés peuvent être poursuivis ou punis pour les infractions tombant sous le coup de l'article II, autres que celles qui ont donné lieu à l'extradition, qui proviennent des faits exposés dans la demande d'extradition et dans les documents à l'appui.

Article XXIII

Résultat des poursuites criminelles

L'Etat requérant informe l'Etat requis, à sa demande, du résultat des poursuites criminelles intentées contre l'individu extradé et lui fait parvenir une copie de la décision définitive et exécutoire.

Article XXIV

Nouvelle extradition

(1) La partie contractante à laquelle un individu a été extradé en vertu du présent traité ne peut le réextrader à un Etat tiers sans l'accord de l'autre partie, la demande de consentement étant assortie des originaux ou de copies authentiques des documents d'extradition de l'Etat tiers.

(2) Cet accord n'est pas nécessaire en cas d'application de l'article XXII, paragraphe (1) b).

Article XXV

Transit

Le transit d'un individu livré par un Etat tiers à l'une des parties contractantes à travers de territoire de l'autre est, sous réserve des lois de cette dernière, accordé sur demande si l'infraction en cause donne lieu à extradition aux termes du présent traité, la partie contractante qui demande le transit produisant tous les documents exigés par l'autre.

um die Durchlieferung ersuchende Vertragspartei fügt die von der anderen Vertragspartei verlangten Unterlagen bei.

The Contracting Party requesting transit shall provide any documents required by the other Contracting Party.

Artikel XXVI

Übersetzung

Den gemäß diesem Vertrag übermittelten Schriftstücken ist eine nach dem Recht des ersuchenden Staates beglaubigte Übersetzung beizufügen. Eine solche Übersetzung wird in Auslieferungsverfahren im ersuchten Staat als Beweismittel zugelassen.

Article XXVI

Translation

Any documents submitted in accordance with this treaty shall be accompanied by a translation certified in accordance with the law of the requesting state. Any such translation shall be admissible as evidence in extradition proceedings in the requested state.

Article XXVI

Traduction

Les documents présentés conformément au présent traité sont assortis d'une traduction certifiée conforme au droit de l'Etat requérant, qui est recevable en preuve lors de la procédure d'extradition dans l'Etat requis.

Artikel XXVII

Kosten

(1) Kosten, die im Hoheitsgebiet des ersuchten Staates entstehen, werden von diesem Staat getragen. Der ersuchende Staat trägt jedoch die Kosten, die für die Beförderung des Verfolgten von dem Ort, an dem die Entscheidung über die Auslieferung des Verfolgten von der zuständigen gerichtlichen Behörde in dem ersuchten Staat getroffen wurde, in den ersuchenden Staat entstehen, sowie alle Kosten, die im Zusammenhang mit einer Durchlieferung entstehen.

(2) Der ersuchte Staat sorgt für die Rechtsvertretung des ersuchenden Staates in Auslieferungsverfahren.

Article XXVII

Expenses

(1) Expenses incurred in the territory of the requested state shall be borne by that state. However, the requesting state shall bear the expenses incurred in respect of conveying the person claimed to the requesting state from the place where he is committed for extradition by the competent judicial authority in the requested state and any expenses incurred in respect of transit.

(2) The requested state shall provide for the legal representation of the requesting state in any extradition proceedings.

Article XXVII

Frais

(1) L'Etat requis assume les frais occasionnés sur son territoire et l'Etat requérant ceux qui sont entraînés par le transfert ou le transit de l'individu réclamé entre d'une part le lieu d'où l'autorité judiciaire compétente de l'Etat requis décide de l'extrader et d'autre part l'Etat requérant.

(2) L'Etat requis doit assurer la représentation judiciaire de l'Etat requérant lors des procédures d'extradition.

Artikel XXVIII

Anzuwendendes Recht

Soweit dieser Vertrag nichts anderes bestimmt, findet auf das Verfahren der vorläufigen Auslieferungshaft, der Auslieferung und der Durchlieferung ausschließlich das Recht des ersuchten Staates Anwendung.

Article XXVIII

Applicable law

Except where this treaty otherwise provides, proceedings with regard to provisional arrest, extradition and transit shall be governed solely by the law of the requested state.

Article XXVIII

Legislation applicable

Sauf disposition contraire du présent traité, les procédures d'arrestation provisoire, d'extradition et de transit sont régies par le seul droit de l'Etat requis.

Artikel XXIX

Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieses Vertrags bedeutet

a) „Strafurteil" jede Anordnung eines Strafgerichts, durch die gegen eine Person eine Freiheitsentziehung oder freiheitsentziehende Maßregel der Besserung und Sicherung neben oder anstelle einer Strafe verhängt wird;

b) „Straftat" eine in Artikel II Absatz 1 oder 3 bezeichnete Handlung oder Unterlassung.

Article XXIX

Definitions

For the purpose of this treaty

(a) "sentence" means any order of a criminal court whereby deprivation of liberty or any detention involving deprivation of liberty in addition to or instead of a penalty is imposed on a person;

(b) "offence" means any act or omission referred to in paragraphs (1) or (3) of Article II.

Article XXIX

Définitions

Pour les fins du présent traité,

a) «sentence» désigne une ordonnance d'une Cour criminelle condamnant, à titre principal ou accessoire, un individu à une peine privative de liberté ou le soumettant à une mesure privative de liberté;

b) «infraction» désigne tout acte ou omission tombant sous le coup des paragraphes (1) ou (3) de l'article II.

Artikel XXX

Räumlicher Geltungsbereich

(1) Im Sinne dieses Vertrags bedeutet eine Bezugnahme auf das Hoheitsgebiet einer Vertragspartei eine Bezugnahme auf das gesamte ihrer Gerichtsbarkeit unterliegende Hoheitsgebiet einschließlich der Hoheitsgewässer und des Luftraums.

Article XXX

Territorial application

(1) A reference in this treaty to the territory of a Contracting Party is a reference to all territory, waters and airspace under its jurisdiction.

Article XXX

Champ d'application territoriale

(1) Dans le présent traité, toute mention du territoire de l'une des parties contractantes s'entend non seulement de tout le territoire, mais également des eaux et de l'espace aérien sous sa juridiction.

(2) Das Hoheitsgebiet einer Vertragspartei schließt ein

a) die in ihrem Hoheitsgebiet eingetragenen Wasserfahrzeuge, sofern sie sich auf hoher See befinden, während eine Straftat begangen wird und

b) Luftfahrzeuge, gegen die oder an Bord deren eine Straftat begangen wird, wenn die Tat der Gerichtsbarkeit dieser Vertragspartei unterliegt.

(3) Eine teilweise im Hoheitsgebiet einer Vertragspartei begangene Straftat gilt als ganz in ihrem Hoheitsgebiet begangen.

Artikel XXXI

Berlin-Klausel

Dieser Vertrag gilt auch für das Land Berlin, sofern nicht die Regierung der Bundesrepublik Deutschland gegenüber der Regierung von Kanada innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten des Vertrags eine gegenteilige Erklärung abgibt.

Artikel XXXII

(1) Dieser Vertrag bedarf der Ratifikation; die Ratifikationsurkunden werden so bald wie möglich in Bonn ausgetauscht.

(2) Dieser Vertrag tritt einen Monat nach dem Austausch der Ratifikationsurkunden in Kraft.

(3) Dieser Vertrag kann von jeder Vertragspartei jederzeit schriftlich gekündigt werden; er tritt ein Jahr nach seiner Kündigung außer Kraft.

ZU URKUND DESSEN haben die von ihren Regierungen hierzu gehörig befugten Unterzeichneten dieses Abkommen unterschrieben.

GESCHEHEN zu Ottawa am 11. Juli 1977 in zwei Urschriften in deutscher, englischer und französischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

(2) The territory of a Contracting Party shall be deemed to include

(a) any vessel registered in its territory if such vessel is on the high seas at the time an offence is committed; **and**

(b) any aircraft against or on board which an offence is committed if **that** Contracting Party has jurisdiction over such offence.

(3) An offence committed partly within the territory of a Contracting Party shall be deemed to have been committed entirely within its territory.

Article XXXI

Berlin clause

This treaty shall also apply to Land Berlin, provided that the Government of the Federal Republic of Germany does not make a contrary declaration to the Government of Canada within three months of the date of entry into force of this treaty.

Article XXXII

(1) This treaty shall be ratified; the instruments of ratification shall be exchanged in Bonn as soon as possible.

(2) This treaty shall enter into force one month after the exchange of the instruments of ratification.

(3) This treaty may be denounced in writing by either Contracting Party at any time and it shall terminate one year after the date of such denunciation.

IN WITNESS WHEREOF, the undersigned, being duly authorized thereto by their respective Governments, have signed the Treaty.

DONE in two copies at Ottawa this 11th day of July 1977, in the English, French and German languages, each version being equally authentic.

(2) Sont réputées être perpétrées sur le territoire d'une partie contractante les infractions commises:

a) en haute mer à bord d'un navire immatriculé dans ce pays;

b) contre un aéronef ou à son bord, si elle a compétence en la matière.

(3) Est réputée avoir été perpétrée entièrement sur le territoire d'une partie contractante toute infraction dont une partie y a été commise.

Article XXXI

Clause relative à Berlin

Le présent traité s'appliquera également au Land de Berlin, sauf déclaration contraire faite par le Gouvernement de la République fédérale d'Allemagne au Gouvernement du Canada dans les trois mois qui suivront l'entrée en vigueur du présent traité.

Article XXXII

(1) Le présent traité sera soumis à ratification. Les instruments de ratification seront échangés à Bonn le plus tôt possible.

(2) Le présent traité entrera en vigueur un mois après l'échange des instruments de ratification.

(3) Chaque partie contractante peut dénoncer par écrit le présent traité qui prendra fin un an après la date de dénonciation.

EN FOI DE QUOI, les soussignés, dûment autorisés à cet effet par leurs Gouvernements respectifs, ont signé le Traité.

FAIT en deux exemplaires à Ottawa ce 11ième jour de juillet 1977, en français, en anglais et en allemand, chaque version faisant également foi.

Für die Bundesrepublik Deutschland
For the Federal Republic of Germany
Pour la République fédérale d'Allemagne

M. v. Podewils

Für Kanada
For Canada
Pour le Canada

Don Jamieson

Anhang	Schedule	Annexe
1. Mord; vorsätzliche Tötung, auch unter mildernden Umständen	1. Murder.	1. Meurtre.
2. Fahrlässige Tötung	2. Manslaughter.	2. Homicide involontaire coupable.
3. Körperverletzung, auch mit Todesfolge	3. Wounding, maiming or assault causing bodily harm whether or not loss of life results.	3. Blessures, mutilations ou voies de fait causant des lésions corporelles, ayant ou non entraîné la mort.
4. Ungesetzliche Abtreibung	4. Illegal abortion.	4. Avortement illégal.
5. Menschenraub, Verschleppung, Kindesraub; Entführung, Freiheitsberaubung	5. Kidnapping for any purpose; abduction, false imprisonment.	5. Enlèvement; rapt, séquestration.
6. Notzucht, Vornahme unzüchtiger Handlungen unter Anwendung von Gewalt oder Drohung mit gegenwärtiger Gefahr für Leib und Leben, Mißbrauch einer willenlosen oder bewußtlosen oder geisteskranken Frau zum Beischlaf; Blutschande; Bigamie	6. Rape, indecent assault; incest; bigamy.	6. Viol, attentat à la pudeur, inceste et bigamie.
7. Unzüchtige Handlungen mit Minderjährigen unter einem nach dem Recht der Vertragsparteien bestimmten Alter	7. Unlawful sexual acts with or upon children under the age specified by the law of the Contracting Parties.	7. Acte sexuel illicite commis avec des enfants n'ayant pas atteint l'âge prévu par la législation des parties contractantes.
8. Kuppelei, Zuhälterei	8. Procuring.	8. Proxénétisme.
9. Verletzung der Unterhaltspflicht, Aussetzung oder Verlassen minderjähriger oder abhängiger (hilfloser) Personen, denen gegenüber für den Täter eine Rechtspflicht besteht, wenn dadurch das Leben der minderjährigen oder abhängigen (hilflosen) Person gefährdet ist oder gefährdet wäre	9. Wilful non-support or abandonment of a child or other dependent person where, as a result of such non-support or abandonment, the life or health of that child or other dependent person is or is likely to be endangered.	9. Refus de pourvoir aux besoins ou abandon volontaire d'une personne à charge, notamment d'un enfant, dangereux pour sa vie ou sa santé.
10. Raub; einfacher und schwerer Diebstahl; Unterschlagung; Erpressung	10. Robbery; theft; housebreaking; burglary; embezzlement; extortion.	10. Vol qualifié, vol, effraction, cambriolage, détournement et extorsion.
11. Sachbeschädigung	11. Wilful damage to property.	11. Dommage volontaire causé aux biens.
12. Straftaten gegen das Recht betreffend Betrug und Untreue; betrügerische Entziehung von beweglichen Sachen; verbotene Erlangung von Gegenständen, Geld oder Sicherheiten	12. Offences against the laws relating to fraud and criminal breach of trust; fraudulent conversion; obtaining property, money or securities by fraud or false pretences.	12. Infraction à la législation en matière de fraudes et d'abus de confiance criminel; détournement frauduleux; acquisition frauduleuse ou par escroquerie de biens, de fonds ou de valeurs mobilières.
13. Straftaten gegen das Recht betreffend Fälschungen, einschließlich des Gebrauchs von Fälschungen	13. Offences against the laws relating to forgery, including uttering what is forged.	13. Infraction à la législation en matière de faux, y compris la mise en circulation de faux.
14. Entgegennahme oder Besitz von Gegenständen, einschließlich Geld und Sicherheiten, in der Kenntnis, daß diese rechtswidrig erlangt worden sind	14. Receiving or possessing any property, including money and securities, knowing the same to have been unlawfully obtained.	14. Réception ou possession de biens illégalement obtenus, y compris des fonds et des valeurs mobilières.
15. Straftaten in bezug auf die Falschmünzerei	15. Offences relating to counterfeiting.	15. Infraction en matière de contrefaçon.
16. Straftaten gegen das Recht betreffend falsche eidliche und uneidliche Aussagen; falsche schriftliche oder mündliche Aussagen unter Eid oder andere Wahrheits-	16. Offences against the laws relating to perjury, including subornation of perjury; making a false affidavit, statutory declaration or oral statement under oath or on affir-	16. Infraction à la législation en matière de parjure, y compris la subornation de témoins, les faux affidavits et les fausses déclarations statutaires ou orales faites solen-

Deutsch	English	Français
versicherung; falsche schriftliche oder mündliche, eidliche oder uneidliche Aussagen gegenüber einer Justizbehörde oder einer zur Abnahme von Eiden befugten Stelle	mation; false statements, either written or oral, whether or not under oath, made to a judicial authority or to a government agency or office.	nellement ou sous serment devant un organisme judiciaire ou gouvernemental.
17. Brandstiftung	17. Arson.	17. Crime d'incendie.
18. Rechtswidrige Behinderung eines Gerichtsverfahrens oder eines Verfahrens vor öffentlichen Dienststellen oder Störung der Untersuchung einer Zuwiderhandlung gegen das Strafgesetz durch Beeinflussung, Bestechung, Behinderung, Bedrohung oder Verletzung eines Gerichtsbeamten, Geschworenen, Zeugen oder ordnungsgemäß bevollmächtigten Untersuchungsführers durch jedwedes Mittel	18. Obstruction of judicial proceedings or proceedings before governmental bodies or interference with an investigation of a violation of a criminal statute, by influencing, bribing, impeding, threatening or injuring by any means any officer of the court, juror, witness, or duly authorized criminal investigator.	18. Entraves au cours de la justice, aux travaux d'organismes gouvernementaux ou à l'enquête consécutive à la violation d'une loi pénale en influençant, soudoyant, entravant, menaçant ou blessant par n'importe quel moyen un fonctionnaire du tribunal, un juré, un témoin ou un enquêteur dûment autorisé.
19. Befreiung oder Entweichenlassen von Häftlingen	19. Prison break; assisting or permitting the escape of a person from custody.	19. Evasion de prison, assistance à l'évasion d'une garde légale.
20. Straftaten in bezug auf das Recht gegen Bestechung	20. Offences against the laws relating to bribery.	20. Infraction à la législation en matière de corruption.
21. Landfriedensbruch	21. Offences against the laws relating to civil disorders and riots.	21. Infraction à la législation en matière d'ordre public et d'émeutes.
22. Zuwiderhandlungen nach den Strafvorschriften gegen den unerlaubten Betrieb von Glücksspielen	22. Offences against the laws relating to gambling.	22. Infraction à la législation sur les jeux.
23. Handlungen oder Unterlassungen in der Absicht oder mit der Folge	23. Any act or omission with intent or that is likely to	23. Acte ou omission destinés ou de nature à
a) der Gefährdung der Sicherheit eines im Flug befindlichen Luftfahrzeugs oder von Personen an Bord eines solchen Luftfahrzeugs oder	(a) endanger the safety of an aircraft in flight or of any person on board such aircraft; or	a) mettre en danger la sécurité d'un aéronef en vol ou des personnes à bord d'un tel aéronef;
b) der Zerstörung oder Verursachung der Flugunfähigkeit eines Luftfahrzeugs	(b) destroy or render any aircraft incapable of flight.	b) détruire un aéronef ou le mettre hors d'état de voler.
24. Die widerrechtliche Inbesitznahme eines im Flug befindlichen Luftfahrzeugs oder die Ausübung der Herrschaft darüber durch Gewalt oder Drohung mit Gewalt oder durch eine andere Form der Einschüchterung	24. Any unlawful seizure or exercise of control of an aircraft in flight by force or violence or by threat of force or violence or by any other form of intimidation.	24. Capture illicite ou exercice du contrôle d'un aéronef en vol par la force ou la violence ou par toute forme d'intimidation, notamment des menaces.
25. Jede rechtswidrige Handlung oder Unterlassung in der Absicht oder mit der Folge der Gefährdung der Sicherheit von Personen in der Eisenbahn, auf Schiffen oder in anderen Beförderungsmitteln	25. Any unlawful act or omission intended or that is likely to endanger the safety of any person travelling or being upon a railway or in any vessel or other means of transportation.	25. Tout acte ou omission illégales destinés ou de nature à mettre en danger la sécurité des occupants d'un moyen de transport, notamment d'un train ou d'un navire.
26. Seeräuberei, Meuterei oder Aufruhr an Bord eines Schiffes gegen die Befehlsgewalt des Kapitäns oder Kommandanten eines solchen Schiffes	26. Piracy; mutiny or any mutinous act committed on board a vessel against the authority of the captain or commander of such vessel.	26. Piraterie ou acte de mutinerie à bord d'un navire contre l'autorité du capitaine ou du commandant.
27. Zuwiderhandlungen nach den Strafvorschriften der Konkursordnung	27. Offences against the laws relating to bankruptcy.	27. Infraction à la législation en matière de faillite.
28. Straftaten gegen das Recht betreffend gefährliche Suchtstoffe und andere gefährliche Stoffe, ein-	28. Offences against the laws relating to dangerous drugs and substances including drugs listed in Schedules	28. Infraction à la législation sur les drogues et les substances dangereuses, notamment celles qui sont

schließlich der in den Anhängen I, II und III des Einheitsübereinkommens vom 30. März 1961 über Suchtstoffe in ihrer jeweils geänderten Fassung aufgeführten Suchtstoffe und der in den Anhängen I, II und III des Übereinkommens vom 21. Februar 1971 über psychotrope Stoffe in ihrer jeweils geänderten Fassung aufgeführten Stoffe

29. Zuwiderhandlungen gegen die Strafvorschriften über Schußwaffen und sonstige Waffen, Munition, explosionsgefährliche Stoffe, Zündeinrichtungen oder Kernmaterial

30. Zuwiderhandlungen gegen die Strafvorschriften über den Handel mit Wertpapieren oder Waren

31. Jede andere Straftat, derentwegen die Auslieferung nach dem Recht der Vertragsparteien gewährt werden kann.

I, II and III of the Single Convention on Narcotic Drugs of March 30, 1961 and substances listed in Schedules I, II and III to the Convention on Psychotropic Substances of February 21, 1971, as any such Schedule may be amended at any time.

29. Offences against the laws relating to firearms and other weapons, ammunition, explosives, incendiary devices or nuclear materials.

30. Offences against the laws relating to the sale or purchase of securities or commodities.

31. Any other offence for which extradition may be granted under the laws of the Contracting Parties.

énumérées aux annexes, y compris dans leurs versions éventuellement modifiées, I, II et III de la Convention unique sur les stupéfiants du 30 mars 1961 et de la Convention sur les substances psychotropes du 21 février 1971.

29. Infraction à la législation en matière d'armes à feu et autre, de munitions, d'explosifs, d'engins incendiaires ou de substances nucléaires.

30. Infraction à la législation en matière d'opérations boursières.

31. Toute autre infraction pouvant donner lieu à extradition en vertu de la législation des parties contractantes.

Denkschrift zum Vertrag

I. Allgemeines

Zwischen der Bundesrepublik Deutschland und Kanada besteht keine Übereinkunft über die Auslieferung.

Nach dem kanadischen Gesetz über die Auslieferung flüchtiger Rechtsbrecher (Revised Statutes Code 1952) darf ein Verfolgter nur dann aus Kanada ausgeliefert werden, wenn ein Auslieferungsvertrag besteht oder der kanadische Generalgouverneur die Anwendung des Teils II des genannten Gesetzes im Verhältnis zu einem ausländischen Staat proklamiert hat. Eine solche Proklamation hat der kanadische Generalgouverneur am 24. März 1974 im Verhältnis zur Bundesrepublik Deutschland erlassen. Dadurch wurde ein deutsch-kanadischer Auslieferungsverkehr im Rahmen der anwendbaren Bestimmungen des kanadischen Auslieferungsgesetzes und des Deutschen Auslieferungsgesetzes vom 23. Dezember 1929 (in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 314-1 veröffentlichten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 104 des Einführungsgesetzes zum Strafgesetzbuch vom 2. März 1974 — BGBl. I S. 469) in beschränktem Umfang eröffnet. Die Beschränkung ergibt sich insbesondere daraus, daß nach kanadischem Recht eine Auslieferung im außervertraglichen Bereich nur wegen Straftaten bewilligt werden kann, die nach der Proklamation des Generalgouverneurs begangen worden sind und die in dem eng gefaßten Anhang III des kanadischen Auslieferungsgesetzes aufgeführt sind.

Durch den Vertrag, der in Aufbau und Inhalt so weit wie möglich dem Europäischen Auslieferungsübereinkommen vom 13. Dezember 1957 (BGBl. 1964 II S. 1369; 1976 II S. 1778) — im folgenden „EuAlÜbk" — nachgebildet ist, soll für die Auslieferung eine den Erfordernissen der modernen Strafrechtspflege entsprechende Grundlage geschaffen werden.

Mit Rücksicht auf das geltende kanadische Recht und gewisse traditionelle Grundsätze Kanadas im Bereich der Auslieferung mußten aber einige Abweichungen von den Regelungen hingenommen werden, die das Europäische Auslieferungsübereinkommen enthält.

So konnte keine Bestimmung über die Auslieferung wegen fiskalischer Straftaten in den Vertrag aufgenommen werden. In Kanada sind verschiedene Urteile ergangen, nach denen eine Auslieferung wegen solcher Straftaten unzulässig ist. Eine Auslieferung wegen gemischt fiskalischer Straftaten (z. B. Urkundenfälschung in Tateinheit mit Steuerhinterziehung) wird dadurch aber nicht ausgeschlossen, wenn auch in einem solchen Fall die Auslieferung nur wegen der allgemeinen Straftat bewilligt werden kann.

Ebenso konnte nicht vereinbart werden, daß eine ausgelieferte Person im Hoheitsgebiet des ersuchenden Staates nicht vor ein Ausnahmegericht gestellt werden darf (Artikel 101 GG), wie es in manchen deutschen Auslieferungsverträgen geregelt ist (z. B. in Artikel 12 des deutsch-portugiesischen Auslieferungsvertrags vom 13. Juni 1964 — BGBl. II S. 2345). Das ist darauf zurückzuführen, daß auch das kanadische Recht die Einrichtung von Ausnahmegerichten nicht zuläßt, eine Definition des Begriffs „Ausnahmegericht" nicht möglich war und die Gefahr gesehen wurde, daß Gerichte, die nach dem Inkrafttreten des Vertrags evtl. eingerichtet werden, als Ausnahmegerichte im Sinn des Vertrags betrachtet werden könnten.

Wegen kanadischer Traditionen war es weiterhin nicht möglich, eine Regelung zu vereinbaren, daß die Prüfung des Schuldverdachts in einem Auslieferungsfall durch kanadische Gerichte unterbleibt.

Soweit andere Abweichungen von den Grundsatzregeln des EuAlÜbk vereinbart wurden, wird darauf in der Begründung zu den einzelnen Artikeln des Vertrags hingewiesen.

Obwohl der Vertrag den Bereich der Auslieferung grundsätzlich abschließend regelt, kann im Einzelfall auf die gleichwertig daneben weiter geltenden Bestimmungen in anderen Übereinkommen zurückgegriffen werden, die Gegenstände der Auslieferung behandeln (z. B. die Konvention vom 9. 12. 1948 über die Verhütung und Bestrafung des Völkermords (BGBl. 1954 II S. 730, 1955 II S. 210); das Einheits-Übereinkommen vom 30. 3. 1961 über Suchtstoffe (BGBl. 1973 II S. 1353, 1974 II S. 1211); das Übereinkommen vom 16. 12. 1970 zur Bekämpfung der widerrechtlichen Inbesitznahme von Luftfahrzeugen (BGBl. 1972 II S. 1505, 1975 II S. 1204); das Übereinkommen vom 23. 9. 1971 zur Bekämpfung widerrechtlicher Handlungen gegen die Sicherheit der Zivilluftfahrt (BGBl. 1977 II 1229) und das Übereinkommen vom 14. 12. 1973 über die Verhütung, Verfolgung und Bestrafung von Straftaten gegen völkerrechtlich geschützte Personen einschließlich Diplomaten (Diplomatenschutzkonvention) (BGBl. 1976 II S. 1745).

Die Anregungen der Landesjustizverwaltungen sind bei der endgültigen Fassung des Vertrages so weit wie möglich berücksichtigt worden.

II. Besonderes

Zu Artikel I

Absatz 1 regelt die allgemeine Auslieferungsverpflichtung nach Maßgabe der Vorschriften und Bedingungen des Vertrags. Es besteht Einvernehmen darüber, daß der Vertrag weit ausgelegt werden soll.

Die Auslieferungspflicht hängt davon ab, daß der Verfolgte im Hoheitsgebiet des ersuchten Staates angetroffen wird. Die Fassung in Absatz 1, daß der

Verfolgte von einer „zuständigen Behörde" des ersuchenden Staates verfolgt wird oder verurteilt worden ist, geht darauf zurück, daß der Attorney General in Kanada nicht als Justizbehörde, sondern als politische Behörde betrachtet wird. Deshalb konnte in diesem Zusammenhang nicht von „Justizbehörden" gesprochen werden.

Die Straftat, derentwegen um Auslieferung ersucht werden kann, muß im Hoheitsgebiet des ersuchenden Staates begangen worden sein. Was zum Hoheitsgebiet des ersuchenden Staates gehört, bestimmt Artikel XXX.

Wegen des strengen Territorialitätsprinzips im kanadischen Recht konnte die Auslieferungsfähigkeit für den Normalfall nur wegen Straftaten vorgesehen werden, die im Hoheitsgebiet des ersuchenden Staats begangen worden sind. Eine Durchbrechung dieses Grundsatzes ist aber in Absatz 2 für Taten vorgesehen, die — obwohl außerhalb des Hoheitsgebiets des ersuchenden Staates begangen — in gleichgelagerten umgekehrten Fällen von den Gerichten des ersuchten Staates nach seinem Recht verfolgt werden könnten. Das wäre für das kanadische Recht z. B. dann anzunehmen, wenn ein Teilakt einer Straftat in Kanada begangen worden, wenn der Erfolg einer Straftat dort eingetreten ist oder wenn eine internationale Verfolgungspflicht ohne Rücksicht auf den Tatort (z. B. nach Artikel 4 Abs. 2 des Übereinkommens zur Bekämpfung der widerrechtlichen Inbesitznahme von Luftfahrzeugen vom 16. Dezember 1970 — BGBl. 1972 II S. 1505 —) besteht. Auch Straftaten, die sich auf einem im Hoheitsgebiet des ersuchenden Staates eingetragenen Schiff oder Luftfahrzeug ereignet haben (Artikel XXX Abs. 2), gelten als im Hoheitsgebiet dieser Vertragspartei begangen.

Auf kanadischen Wunsch ist davon abgesehen worden, in Artikel I ausdrücklich die Auslieferung zur Vollstreckung einer Maßregel der Besserung und Sicherung zu erwähnen. Nach kanadischem Recht haben derartige Maßregeln den Charakter einer selbständigen Strafe. Deshalb ist hier die Fassung „zur Vollstreckung eines Strafurteils" gewählt worden. Um sicherzustellen, daß die Auslieferung auch zur Vollstreckung einer auf einem Schuldspruch beruhenden Maßregel der Besserung und Sicherung nach deutschem Recht begehrt werden kann, ist der Begriff „Strafurteil" in Artikel XXX Buchstabe a) in diesem Sinn erweiternd definiert worden.

Mit Absatz 2 wird zugleich eine evtl. künftige Ausdehnung der kanadischen Strafverfolgungszuständigkeiten einbezogen.

Zu Artikel II

Die nach kanadischem Recht auslieferungsfähigen Straftaten sind einzeln in einer Liste aufgeführt. In den Verhandlungen ist versucht worden, diese nicht mehr zeitgemäße Form des Enumerationsprinzips zu vermeiden, weil der Anhang wegen der unterschiedlichen Rechtssysteme und Straftatbestände zu Schwierigkeiten bei der Anwendung des Vertrags führen könnte. Die listenmäßige Aufzählung der auslieferungsfähigen Straftaten mußte aber im Hinblick auf kanadische Traditionen hingenommen werden, weil in sämtlichen kanadischen Auslieferungsverträgen ein solcher Anhang enthalten ist und die Behörden nach kanadischer Auffassung einen Anhaltspunkt haben sollen, wegen welcher Taten eine Auslieferung in Betracht zu ziehen ist. Um zu vermeiden, daß der Bereich der auslieferungsfähigen Straftaten nach dem Anhang in der Praxis eingeengt wird, obwohl nach dem Recht des ersuchten Staates eine Auslieferung zulässig wäre, wurde in Nummer 31 der Liste eine ausdehnende Generalklausel aufgenommen. Damit ist klargestellt, daß auch eine scheinbar in der Liste nicht enthaltene Straftat auslieferungsfähig ist, wenn die Tat nach dem Recht beider Staaten mit Strafe bedroht und nach dem Recht des ersuchten Staates auslieferungsfähig ist.

In Abweichung von Artikel 2 Abs. 1 EuAlÜbk kann eine Auslieferung nur wegen Taten begehrt werden, die mit einer Höchstfreiheitsstrafe von mehr als einem Jahr bedroht sind. Das entspricht dem kanadischen Auslieferungsrecht. Deutscherseits wurde dieser Abweichung deshalb zugestimmt, weil Straftaten, die auch nach deutschem Recht nur mit einer Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr bedroht sind, kaum zu einem Auslieferungsersuchen führen dürften.

Mit Rücksicht auf den Aufwand, den ein Auslieferungsersuchen im Verhältnis zwischen der Bundesrepublik Deutschland und Kanada mit sich bringt, erschien es angemessen, in Absatz 2 Buchstabe b als Voraussetzung für die Auslieferung zur Vollstreckung einer Strafe oder Maßregel der Besserung und Sicherung eine noch zu verbüßende Zeit von mindestens 6 Monaten zu bestimmen. Dieses Zeitmaß kann auch durch Zusammenrechnung verschiedener Verurteilungen erreicht werden.

Absatz 3 berücksichtigt, daß das Recht beider Vertragsparteien Sondertatbestände kennt, die im Recht der anderen Vertragspartei als Formen der Teilnahme zu beurteilen sind.

Absatz 4 regelt die akzessorische Auslieferung. Hiernach ist der ersuchte Staat verpflichtet, die Auslieferung auch zur Verfolgung einer Straftat oder zur Vollstreckung eines Urteils zu bewilligen, obwohl die Zeitgrenzen nach Absatz 2 nicht erreicht werden, wenn die Auslieferung wegen einer anderen nach dem Vertrag auslieferungsfähigen Handlung bewilligt wird oder bewilligt worden ist und wenn die übrigen Voraussetzungen des Vertrags erfüllt sind. Die Vorschrift betrifft also z. B. Fälle, in welchen die Auslieferung zur Strafverfolgung nach dem Vertrag zu bewilligen ist und daneben noch um Bewilligung der Auslieferung zur Vollstreckung einer Freiheitsstrafe etwa von drei Monaten ersucht wird oder wenn eine Auslieferung zur Strafvollstreckung nach dem Vertrag zu bewilligen ist, daneben aber auch um Auslieferung zur Verfolgung wegen einer Straftat ersucht wird, die nach dem Recht einer der Vertragsparteien nur mit einer Freiheitsentziehung bis zu einem Jahr bedroht ist.

Mit Absatz 5 sollen Schwierigkeiten vermieden werden, die daraus entstehen können, daß eine Straftat nach dem Recht des ersuchenden Staates im ersuchten Staat durch unterschiedliche Strafnormen erfaßt wird.

Zu Artikel III

Es entspricht der internationalen Auffassung, daß eine Auslieferung grundsätzlich nicht bewilligt wird, wenn dem Verfolgten eine politische Straftat zur Last gelegt wird oder er der Gefahr einer politischen Verfolgung ausgesetzt werden könnte. Was der ersuchte Staat als politische Straftat ansehen will, unterliegt seiner alleinigen Beurteilung. Daß in Absatz 1 Buchstabe a eine Ablehnungsmöglichkeit wegen politischer Zusammenhangstaten fehlt, geht darauf zurück, daß das kanadische Recht einen solchen Begriff nicht kennt. Kanada sah deshalb die Gefahr, daß kanadische Gerichte in mißverstandener Auslegung eines solchen Begriffs zu häufig von einem derartigen Ablehnungsgrund Gebrauch machen könnten. Deshalb wurde darauf verzichtet, den Begriff der politischen Zusammenhangstat aufzunehmen. Daraus können aber keine Schwierigkeiten entstehen, weil es dem ersuchten Staat im Einzelfall unbenommen bleibt, eine politische Zusammenhangstat als politische Straftat anzusehen.

Absatz 1 Buchstabe b enthält, wie Artikel 3 Abs. 2 EuAlÜbk, die Bestätigung, daß der ersuchte Staat solchen Personen Asyl gewähren kann, um deren Auslieferung entweder unter dem Vorwand einer rein kriminellen Tat ersucht oder die Gefahr gesehen wird, daß die Lage des Verfolgten im ersuchenden Staat aus einem in der Bestimmung genannten Grund erschwert werden könnte. Nach dieser Bestimmung kann eine Auslieferung auch abgelehnt werden, wenn der Verfolgte vom ersuchenden Staat aus Gründen verfolgt wird, die politischer Natur sind.

Kanada sah aus grundsätzlichen Erwägungen keine Möglichkeit, eine Attentatsklausel in den Vertrag aufzunehmen. Absatz 2 bezieht sich deshalb nur auf Straftaten gegen Personen, zu deren besonderen Schutz die Vertragsparteien nach dem Völkerrecht verpflichtet sind (z. B. bei Angriffen auf Diplomaten nach dem VN-Übereinkommen über die Verhütung, Verfolgung und Bestrafung von Straftaten gegen völkerrechtlich geschützte Personen einschließlich Diplomaten vom 6. Dezember 1973 — BGBl. 1976 II S. 1745, 1977 II S. 568 —).

Zu Artikel IV

Die Vorschrift schließt entsprechend Artikel 4 EuAlÜbk die Auslieferung wegen rein militärischer Straftaten aus. Strafaten, die sowohl nach dem Militärrecht wie nach dem allgemeinen Strafrecht geahndet werden können, bleiben dagegen auslieferungsfähig, soweit die Strafverfolgung oder die Strafvollstreckung wegen der allgemeinen Straftat in Betracht kommt.

Zu Artikel V

Absatz 1 berücksichtigt die unterschiedliche Rechtslage in der Bundesrepublik Deutschland und Kanada. Kanada ist nicht gehindert, eigene Staatsangehörige auszuliefern, wovon in der kanadischen Praxis häufig Gebrauch gemacht wird. Das geht darauf zurück, daß Kanada nur in Ausnahmefällen in der Lage ist, von kanadischen Staatsangehörigen im Ausland begangene Straftaten zu verfolgen. Demgegenüber ist der Bundesrepublik Deutschland die Auslieferung eigener Staatsangehöriger verwehrt (Artikel 16 Abs. 2 Satz 1 GG), wogegen sie aber in weitem Umfang auch Straftaten deutscher Staatsangehöriger verfolgen kann, die im Ausland begangen worden sind. Um dieser unterschiedlichen Rechtslage Rechnung zu tragen, sieht Absatz 1 lediglich vor, daß bezüglich eigener Staatsangehöriger keine Auslieferungspflicht besteht. Dabei hat Kanada in Aussicht gestellt, daß es die Auslieferung eines kanadischen Staatsangehörigen in der Regel nicht ablehnen wird, nur weil der Verfolgte die kanadische Staatsangehörigkeit besitzt.

Wer Staatsangehöriger eines Vertragsstaates ist, regelt das Abkommen nicht. Es geht vielmehr von der vorgegebenen Rechtslage der Vertragsstaaten aus.

Absatz 2 schafft die Rechtsgrundlage dafür, ein Einbürgerungsverfahren vorläufig auszusetzen. Durch diese Verpflichtung des ersuchten Staates sollen Schwierigkeiten vermieden werden, die daraus entstehen können, daß dem Verfolgten nach Eingang des Auslieferungsersuchens die Staatsangehörigkeit des ersuchten Staates verliehen wird.

Absatz 3 regelt die Rechtsfolgen, falls der ersuchte Staat die Auslieferung allein wegen der Staatsangehörigkeit des Verfolgten ablehnt. Dabei besteht Einvernehmen, daß diese Regelung die Einstellung eines Ermittlungsverfahrens nach nationalem Recht nicht hindert. Die Pflicht zur Verfolgung der Straftaten, die dem Auslieferungsersuchen zugrunde liegen, soll nicht strenger sein als die, die nach dem Recht des ersuchten Staates wegen gleichartiger, im Hoheitsgebiet des ersuchten Staates begangener Straftaten besteht. Andererseits soll verhindert werden, daß eine Strafverfolgung nur im Hinblick darauf eingestellt wird, daß die Straftat im Ausland begangen wurde und deshalb kein nationales Verfolgungsinteresse besteht. Um die Strafverfolgung durchführen zu können, erhält der ersuchte Staat alle notwendigen Beweismittel. Er trägt die aus der Strafverfolgung entstehenden Kosten. Da der ersuchende Staat die Gelegenheit für eine Prüfung haben soll, ob die Straftat hinreichend gesühnt worden ist, ist dem ersuchenden Staat das Ergebnis der Strafverfolgung mitzuteilen.

Zu Artikel VI

Der Grundsatz, daß im Verhältnis zwischen den beiden Vertragsparteien niemand wegen derselben Straftat zweimal verurteilt werden darf, wird in Absatz 1 verankert. Dabei werden zwei Fälle unterschieden. Ist in einem Strafverfahren wegen derselben Straftat bereits ein Urteil ergangen, wird die Auslieferung abgelehnt. Es kommt nicht darauf an, ob das Urteil rechtskräftig ist. Bei der Einstellung eines Strafverfahrens nach der Erfüllung von Auflagen und Weisungen (§ 153 a StPO) ist bereits, ähnlich wie bei einer Verurteilung, eine strafrechtliche

Sanktion wegen der dem Verfolgten zur Last gelegten Straftat verhängt worden. Bei dieser Sachlage erschien es unbillig, einen Verfolgten auszuliefern, während ein mit ähnlichen Auflagen und Weisungen unter Strafaussetzung Verurteilter nicht ausgeliefert werden dürfte. Dieser Sonderfall wurde deshalb auslieferungsrechtlich einer Verurteilung gleichgestellt.

Zur Ablehnungsmöglichkeit wegen einer im ersuchten Staat laufenden Strafverfolgung vgl. Artikel VIII.

Absatz 2 geht von der Überlegung aus, daß das Prinzip „ne bis in idem" im Bereich der Auslieferung bisher nicht international anerkannt ist und demgemäß auch das EuAlÜbk kein entsprechendes Auslieferungshindernis vorsieht. Zusätzlich wurde berücksichtigt, daß sich die politische und die rechtliche Situation in einem dritten Staat sehr von den Verhältnissen in den Vertragsstaaten unterscheiden kann. Deshalb ist nicht ohne weiteres davon auszugehen, daß das in einem Drittstaat erlassene Urteil angemessen ist. Auch ist bewertet worden, daß es in Einzelfällen sogar im Interesse des Verfolgten liegen kann, nicht an den dritten Staat ausgeliefert zu werden, in dem bereits ein Urteil gegen ihn ergangen ist, daß vielmehr die Auslieferung an den ersuchenden Vertragsstaat bestimmt wird. Da Kanada sich aus grundsätzlichen Erwägungen gehindert sah, eine in einem Drittstaat ergangene Verurteilung im Verhältnis zwischen den Vertragsstaaten völlig außer Betracht zu lassen, wurde dem ersuchten Staat eine Ermessensentscheidung eingeräumt.

Zu Artikel VII

Im internationalen Auslieferungsverkehr setzt sich immer stärker die Auffassung durch, daß ein Straftäter keine Vorteile daraus ziehen soll, daß im ersuchten Staat kürzere Verjährungsfristen oder andere Maßstäbe für die Unterbrechung der Verjährung bestehen, als im ersuchenden Staat. Artikel VII folgt dieser Tendenz und stellt klar, daß es im Auslieferungsverfahren nicht auf das Verjährungsrecht des ersuchten Staates ankommt.

Zu Artikel VIII

Während Artikel V Abs. 1 ein Verfolgungshindernis schafft, wenn der Verfolgte bereits freigesprochen oder verurteilt worden ist oder ein Ermittlungsverfahren gegen Auflagen und Weisungen eingestellt wurde, läßt Artikel VIII Abs. 1 die Möglichkeit offen, eine Auslieferung zu bewilligen, obwohl im ersuchten Staat wegen derselben Straftat ein Ermittlungsverfahren anhängig ist. In Einzelfällen kann es nämlich zweckmäßig sein, dem ersuchenden Staat die weitere Verfolgung zu überlassen, wenn etwa die Beweislage oder Gesichtspunkte der Resozialisierung in einem späteren Strafvollzug diese Entscheidung zweckmäßig erscheinen lassen.

Nach Absatz 2 steht allein die Tatsache, daß ein Ermittlungsverfahren gegen den Verfolgten eingestellt worden ist, der Auslieferung ebenfalls nicht entgegen. Dabei ist es gleichgültig, ob die Einstellung aus tatsächlichen oder Rechtsgründen erfolgt ist. Mit der Regelung wird der Gefahr vorgebeugt, daß die kanadischen Behörden ein deutsches Auslieferungsersuchen z. B. dann ablehnen müßten, wenn sie ein Ermittlungsverfahren mangels Beweises oder im Hinblick darauf eingestellt haben, daß die Tat außerhalb Kanadas begangen worden ist. Die Sonderregelung in Artikel VI Abs. 1 Buchstabe b bleibt von dieser Vorschrift unberührt.

Zu Artikel IX

Nur im Fall der konkurrierenden Gerichtsbarkeit soll eine Amnestie, die im ersuchten Staat erlassen worden ist, der Auslieferung entgegenstehen.

Zu Artikel X

Unter dem Gesichtspunkt der beiderseitigen Strafbarkeit hat es im Bereich der Auslieferung verschiedentlich Schwierigkeiten gegeben, wenn eine Straftat, derentwegen um Auslieferung ersucht wird, im ersuchenden Staat ein Offizialdelikt darstellt, im ersuchten Staat aber nur auf Antrag oder mit Ermächtigung verfolgt werden kann. Der Vertrag vermeidet solche Schwierigkeiten, indem er allein auf das Recht des ersuchenden Staates abstellt. Der Nachreichung eines Strafantrags bedarf es deshalb nicht. Damit wird der ersuchte Staat auch einer Prüfung enthoben, ob es nach dem Recht des ersuchenden Staates eines Strafantrags oder einer Ermächtigung bedarf.

Zu Artikel XI

Die Vorschrift gibt dem ersuchten Staat das Recht, eine Auslieferung abzulehnen, wenn er von dem ersuchenden Staat keine als ausreichend erachtete Zusicherung erhält, daß eine für die Straftat angedrohte oder verhängte Todesstrafe nicht vollstreckt wird. Die Vorschrift entspricht sinngemäß Artikel 11 EuAlÜbk.

Zu Artikel XII

Um den Grundsatz des rechtlichen Gehörs sicherzustellen, sieht Artikel XII vor, daß keine Auslieferungspflicht besteht, wenn der Verfolgte in Abwesenheit rechtskräftig verurteilt worden ist. Bei nicht rechtskräftigen Abwesenheitsurteilen kommt eine Auslieferung nur in Betracht, wenn der ersuchende Staat eine vom ersuchten Staat als ausreichend erachtete Zusicherung abgibt, daß der Beschuldigte in dem nach der Auslieferung stattfindenden Strafverfahren so gestellt wird, als ob bisher kein Urteil gegen ihn vorliege, welches nur in einzelnen Beziehungen überprüft zu werden braucht.

Da nur in Fällen von minderem Gewicht nach deutschem und nach kanadischem Recht eine Verurteilung in Abwesenheit zulässig ist, dürften in solchen Fällen bereits andere, die Auslieferung ausschließende Gesichtspunkte zum Tragen kommen.

Es besteht Einvernehmen, daß Urteile, die nach einer gemäß §§ 231 a und 231 b StPO oder der entsprechenden Bestimmung in § 577 des kanadischen

Strafgesetzbuches in Abwesenheit des Verfolgten durchgeführten Hauptverhandlung ergehen, nicht als Abwesenheitsurteile im Sinne dieser Bestimmung zu verstehen sind.

Zu Artikel XIII

Mit Rücksicht auf die Förmlichkeiten, die nach kanadischem Recht zu beachten sind, erschien die Vereinbarung des diplomatischen Geschäftswegs für die Übermittlung des Ersuchens, der Auslieferungsunterlagen und für den nachfolgenden Schriftwechsel zweckmäßig. Ersuchen und Anordnung der vorläufigen Auslieferungshaft können dagegen noch auf dem Interpolweg übermittelt werden (Artikel XVII).

Zu Artikel XIV

Die Vorschrift regelt abschließend, welche Unterlagen zur Begründung eines Auslieferungsersuchens beizufügen sind. Durch die Regelung wird klargestellt, daß einem Auslieferungsersuchen diejenigen Unterlagen beizufügen sind, die einem kanadischen Gericht die Möglichkeit eröffnen, den Auslieferungsfall nach denselben Maßstäben zu prüfen, als ob eine in Kanada begangene Straftat zu beurteilen wäre.

Im kanadischen Auslieferungsverfahren bleiben nur Gründe unberücksichtigt, welche die Schuld ausschließen oder mindern.

Absatz 1 beschreibt diejenigen Unterlagen, die sowohl bei einem Ersuchen um Auslieferung zur Strafverfolgung wie zur Strafvollstreckung zu übermitteln sind.

Absatz 2 betrifft Ersuchen um Auslieferung zur Strafverfolgung und den Fall, daß ein Verfolgter bereits in Abwesenheit verurteilt worden ist, dieses Urteil aber noch nicht rechtskräftig ist.

Absatz 3 regelt, welche Unterlagen einem Ersuchen um Auslieferung zur Strafvollstreckung beizufügen sind. In Buchstabe a ist auch der Fall erfaßt, daß dem Verfolgten die Flucht gelungen ist, nachdem der Schuldspruch gegen ihn ergangen war, die erst später zu verhängende Strafe aber noch nicht festgesetzt worden ist. Enthält das dem Auslieferungsersuchen zugrunde liegende Urteil nur den Schuldspruch, so wäre ein solches Urteil allein nach deutschem Recht nicht geeignet, eine Person zum Zwecke ihrer Auslieferung in Haft zu nehmen. Deshalb muß in diesen Fällen ein Haftbefehl beigefügt werden.

Absatz 4 bietet gegenüber den bisherigen Verträgen mit Staaten des anglo-amerikanischen Rechtskreises insoweit einen wesentlichen Vorteil, als die Form der Zeugenaussagen an die Formvorschriften des Rechts des ersuchenden Staates gebunden wird. Unter „Versicherung der Wahrheit" ist eine Erklärung dann abgegeben, wenn der Erklärende auf seine Wahrheitspflicht und die Strafbarkeit einer unwahren Aussage hingewiesen wurde. Polizeiliche Vernehmungsniederschriften können zwar nach kanadischem Recht auch im Auslieferungsverfahren zugelassen werden, sie werden aber im allgemeinen geringer bewertet. In der Regel sollte die Beifügung richterlicher oder staatsanwaltschaftlicher Vernehmungsniederschriften angestrebt werden. Von kanadischer Seite wurde es für nützlich gehalten, auf der Vernehmungsniederschrift den Vermerk anzubringen: „Die Formalien der Vernehmung entsprechen dem deutschen Recht".

Gleichzeitig wird mit dieser Regelung Vorsorge für den Fall getroffen, daß in einem der Vertragsstaaten der Eid als Versicherung der Wahrheit abgeschafft werden könnte.

Zu Artikel XV

Um zu vermeiden, daß in einem Auslieferungsverfahren vor einem kanadischen Gericht die Rechtsgültigkeit der vorgelegten Auslieferungsunterlagen bestritten wird, regelt die Bestimmung, in welcher Form die Unterlagen zu bestätigen sind. Es genügt die Unterschrift eines zuständigen Richters oder Beamten. Mit der Siegelung bestätigt der Bundesminister der Justiz, daß die Auslieferungsunterlagen nach seiner Beurteilung den Anforderungen des Vertrags entsprechen. Der Begriff „Amtssiegel" konnte nicht verwandt werden, weil der kanadische Justizminister ein solches Siegel nicht führt und das kanadische Recht keine Vorschrift über das Führen eines solchen Siegels enthält. „Siegel" im Sinne dieser Bestimmung ist auch der amtliche Gummistempel.

Zu Artikel XVI

Das kanadische Recht bestimmt, daß bei einer Auslieferung zur Strafverfolgung an einen anderen Staat der Schuldverdacht zu prüfen ist. In einzelnen Fällen kann es für die Behörden des ersuchenden Staates schwierig sein, rechtzeitig und zutreffend zu beurteilen, welche Unterlagen für diese Prüfung beizufügen sind.

Erweisen sich die vom ersuchenden Staat übermittelten Unterlagen für eine Entscheidung über das Auslieferungsersuchen bei der behördlichen Prüfung im ersuchten Staat als unzureichend, so wird der ersuchende Staat zur Nachreichung aufgefordert. Die kanadischen Behörden prüfen das Auslieferungsersuchen aber nur formell. Ergibt sich erst im gerichtlichen Verfahren die Feststellung, daß die Unterlagen nicht ausreichen, so kann der Verfolgte auf freien Fuß gesetzt werden. Kanada sah keine Möglichkeit, durch den Vertrag auch die kanadischen Gerichte zu binden, ergänzende Unterlagen vor der Entscheidung nachzufordern. Gegebenenfalls wird der Vertreter des ersuchenden Staates in der Verhandlung Vertagung beantragen müssen. Selbst wenn der Verfolgte aber unter Ablehnung des Auslieferungsersuchens mangels hinreichender Beweise vom Gericht freigelassen wird, kann er sofort nach Eingang des neuen Ersuchens mit den ergänzenden Unterlagen wieder in Haft genommen werden.

War der Verfolgte wegen unzureichenden Nachweises entlassen worden, so genügt es nicht, daß in dem neuen Ersuchen auf bereits übersandte Auslieferungsunterlagen Bezug genommen wird. Es ist nämlich nicht sicher, daß die bereits früher übersandten

Unterlagen dem für die erneute Entscheidung zuständigen Gericht zur Verfügung stehen. Deshalb werden für das ergänzte Ersuchen die gesamten Unterlagen erneut zu übermitteln sein, es sei denn, im Einzelfall erfolgt eine andere Mitteilung des ersuchten Staates.

Zu Artikel XVII

Ein Ersuchen um Anordnung der vorläufigen Auslieferungshaft kann sowohl auf dem diplomatischen Geschäftsweg, wie über Interpol gestellt werden. Der ersuchte Staat ist nicht verpflichtet, dem Ersuchen stattzugeben. Die Entscheidung über die Verhängung der Haft trifft er nach seinem innerstaatlichen Recht. Auch in Kanada kann ein vorläufiger Haftbefehl ausgestellt werden, wenn der ausländische Haftbefehl noch nicht vorliegt. Auf eine Eilbedürftigkeit des Falles wird nicht abgestellt. Kanada legt Wert darauf, daß die kanadische Regierung über ein auf dem Interpolweg gestelltes Ersuchen um Anordnung der vorläufigen Auslieferungshaft unterrichtet wird, weil die rechtzeitige Kommunikation zwischen den zuständigen kanadischen Behörden nicht immer gewährleistet ist. Diese Unterrichtung auf dem diplomatischen Weg hat aber nicht den Charakter einer amtlichen Bestätigung des Ersuchens. Es soll keine rechtliche Konsequenz eintreten, wenn im Einzelfall eine derartige Unterrichtung unterbleibt. Es besteht Einvernehmen darüber, daß es keiner Unterrichtung der kanadischen Regierung auf dem diplomatischen Weg bedarf, wenn erst eine Zirkularfahndung über die Interpolzentrale ausgelöst wird. Die Unterrichtungspflicht wird vielmehr nur begründet durch ein auf dem Interpolweg übermitteltes gezieltes Ersuchen an Kanada um Anordnung der vorläufigen Auslieferungshaft gegen einen Verfolgten, dessen Aufenthalt in Kanada angenommen wird und bei einem Ersuchen um Anordnung der vorläufigen Auslieferungshaft gegen einen Verfolgten, der in Kanada bereits festgenommen worden ist.

Absatz 2 bestimmt, welche Angaben das Ersuchen enthalten muß, weil es bei einem Ersuchen um Anordnung der vorläufigen Auslieferungshaft in der Regel nicht möglich ist, die nach Artikel XIV notwendigen Auslieferungsunterlagen schon beizufügen.

Absatz 3 soll sicherstellen, daß der ersuchende Staat schnellstmöglich über die Ergreifung des Verfolgten unterrichtet wird, um die Auslieferungsunterlagen vorbereiten zu können.

Die Frist zur Beibringung der Auslieferungsunterlagen nach Absatz 4 beginnt mit der Ergreifung des Verfolgten, nicht erst mit der Anordnung der Haft.

Absatz 5 ermöglicht es, daß die Frist zur Beibringung der Unterlagen durch richterliche Entscheidung verlängert wird, wenn außergewöhnliche Umstände vorliegen.

Absatz 6 schließt aus, einen Verfolgten nach einer Freilassung gemäß Absatz 5 wegen derselben Sache noch einmal in vorläufige Auslieferungshaft zu nehmen. „Einleitung eines Auslieferungsverfahrens" bedeutet hier die Übermittlung des Ersuchens mit den Unterlagen. Die Anordnung der endgültigen Auslieferungshaft ist nach Eingang des Auslieferungsersuchens mit den notwendigen Unterlagen zulässig.

Zu Artikel XVIII

Bei mehreren Auslieferungsersuchen von verschiedenen Staaten wegen derselben oder mehrerer Straftaten wird dem Ersuchen der Vorrang eingeräumt, welches als erstes bei dem ersuchten Staat eingegangen ist. Das beruht auf der Überlegung, daß der ersuchte Staat nicht veranlaßt sein soll, das Gewicht der verschiedenen Auslieferungsersuchen zu bewerten, da einer solchen Entscheidung politische Bedeutung beigemessen werden könnte. Durch Satz 2 ist aber sichergestellt, daß die Entscheidung des ersuchten Staates kein Hindernis für eine eventuell spätere Weiterlieferung zur Folge hat.

Zu Artikel XIX

Absatz 1 bezweckt, daß der ersuchende Staat möglichst bald Kenntnis von der getroffenen Entscheidung erhält, um den Vollzug der Auslieferung vorbereiten zu können. Die Begründungspflicht soll dem ersuchenden Staat die Möglichkeit geben, Gegenvorstellungen zu erheben, weitere Unterlagen zu beschaffen oder die Ablehnungsgründe bei einem späteren Auslieferungsersuchen zu berücksichtigen. Die Begründung kann allgemein gehalten sein, wenn innerstaatliche Gründe einer näheren Erläuterung entgegenstehen (z. B. bei der Ablehnung wegen einer politischen Straftat). Die Bestimmung wird insbesondere dann Bedeutung haben, wenn die Regierung des ersuchten Staates eine Auslieferung ablehnt, obwohl das Gericht sie für zulässig erklärt hat. Denn über die Erwägung des Gerichts wird der ersuchende Staat ohnehin durch den mit der Vertretung seiner Interessen im Auslieferungsverfahren beauftragten Rechtsanwalt unterrichtet, der die schriftlich abgefaßte Entscheidung des Gerichts zugestellt erhält.

Es bedurfte hier nicht der Aufnahme einer Vorschrift, daß zugleich mit der Bewilligung der Auslieferung an einen der ersuchenden Staaten über eine evtl. Weiterlieferung an die Staaten entschieden werden soll, die ebenfalls um Auslieferung ersucht haben. Eine Entscheidung über die Bewilligung der Weiterlieferung wird in Kanada nur im politischen Bereich getroffen. Deshalb kann in Kanada über ein solches Ersuchen schnell entschieden werden.

Nach Absatz 2 vereinbaren die Vertragsparteien Ort und Zeit der Übernahme und teilen die Personalien der Beamten mit, die zur Übernahme des Verfolgten berechtigt sind.

Im Interesse des Verfolgten enthält Absatz 3 eine Fristbestimmung für seine Übergabe. Ist er bis zum Fristablauf nicht übernommen worden, so kann er freigelassen werden, und der ersuchte Staat ist berechtigt, jedes weitere Auslieferungsersuchen in derselben Sache ohne nähere Prüfung abzulehnen. Ist die rechtzeitige Abholung etwa wegen Schwierigkeiten bei der Benutzung von Transporteinrich-

tungen, auf deren Zuverlässigkeit die Vertragsparteien nicht unbedingt Einfluß haben (Streiks, Flugwetterbedingungen u. a.), nicht möglich, so soll der ersuchte Staat eine Fristverlängerung gewähren.

Die nach Absatz 4 erforderliche Mitteilung der Zeit, die der Verfolgte zum Zweck der Auslieferung im ersuchten Staat in Haft gewesen ist, soll den Gerichten und Behörden des ersuchenden Staates die Möglichkeit geben, die verbüßte Auslieferungshaft im Urteil oder bei der Festsetzung der Strafzeit zu berücksichtigen (§ 51 StGB, §§ 450 f. StPO).

Zu Artikel XX

Die Bestimmung bekräftigt den Vorrang der nationalen Strafrechtspflege gegenüber der Auslieferung wegen anderer Straftaten. Der ersuchte Staat kann zwar den Vollzug der Auslieferung, nicht aber die Entscheidung über das Auslieferungsersuchen aufschieben. Damit wird sichergestellt, daß das förmliche Auslieferungsverfahren im ersuchten Staat nicht erst eingeleitet wird, wenn der Strafanspruch des ersuchten Staates durch Vollstreckung der Freiheitsstrafe erloschen ist.

Eine Regelung über die bedingte Übergabe eines Verfolgten, wie sie z. B. in Artikel 19 EuAlÜbk getroffen ist, konnte nicht vereinbart werden. Auch wenn der Verfolgte im ersuchten Staat eine langjährige Freiheitsstrafe zu verbüßen hat oder das Strafverfahren im ersuchenden Staat aus besonderen Gründen beschleunigt durchgeführt werden soll, ist eine vorübergehende Auslieferung unter Zusicherung der sofortigen Rücküberstellung nicht möglich. Eine Übergabe an den ersuchenden Staat setzt nach kanadischem Recht eine endgültige Entlassung aus kanadischer Haft voraus. Zudem bestimmt das kanadische Recht, daß ein Verfolgter vor Abschluß des gegen ihn in Kanada geführten Strafverfahrens nicht ausgeliefert werden darf. Im Einzelfall ist es aber nicht ausgeschlossen, daß die Strafverfolgungsbehörden, um dem ersuchenden Staat eine beschleunigte Strafverfolgung zu ermöglichen, auf die Fortführung der eigenen Verfolgung oder Vollstreckung verzichten.

Zu Artikel XXI

Im Zusammenhang mit einer Auslieferung hat der ersuchte Staat in dem nach seinem Recht zulässigen Umfang die Gegenstände herauszugeben, die als Beweismittel dienen können oder aus der Straftat herrühren. Dabei ist es gleichgültig, ob sich diese Gegenstände im Zeitpunkt der Ergreifung des Verfolgten in dessen Besitz befinden oder vor oder nach der Festnahme entdeckt werden. Eines besonderen Herausgabeersuchens bedarf es nicht. Die Bezugnahme auf das Recht des ersuchten Staates mußte mit Rücksicht darauf vereinbart werden, daß nach kanadischem Recht nur Beweismittel und gestohlenes Gut herausgegeben werden können. Eine Herausgabe von Entgelten kommt nach dem derzeitigen Rechtszustand nicht in Betracht. Stirbt oder flieht der Verfolgte vor Vollzug der Auslieferung, so kann eine Herausgabe der in Absatz 1 genannten Gegenstände nicht ohne weiteres erfolgen. Die Gegenstände werden vielmehr einer Treuhänderbehörde bei der kanadischen Provinzverwaltung übergeben. Ein Herausgabeverlangen müßte dann gegebenenfalls mit einer Klage geltend gemacht werden.

Werden die herauszugebenden Gegenstände später im ersuchten Staat wieder benötigt, etwa mit Rücksicht auf Rechte dieses Staates oder Dritter an den Gegenständen, so muß der ersuchte Staat einen entsprechenden Vorbehalt schon vor oder bei der Bewilligung der Auslieferung geltend machen. Der ersuchende Staat hat dann zu versichern, daß die genannten Gegenstände so bald wie möglich zurückgegeben werden.

Absatz 3 verpflichtet den ersuchten Staat, aus zoll- oder steuerrechtichen Bestimmungen entstandene Pfandrechte an den herauszugebenden Gegenständen nicht geltend zu machen, es sei denn, daß der durch eine Straftat Geschädigte die zoll- oder steuerrechtliche Abgabe selbst schuldet.

Zu Artikel XXII

Die Regelung über den Grundsatz der Spezialität entspricht der modernen internationalen Vertragspraxis und folgt im wesentlichen Artikel 14 EuAlÜbk. Hiernach darf der Verfolgte nur wegen der dem Auslieferungsersuchen zugrunde liegenden Handlung verfolgt, abgeurteilt, in Haft gehalten oder einer sonstigen Freiheitsbeschränkung unterworfen werden. Die Bestimmung hindert den ersuchenden Staat aber nicht, diejenigen Maßnahmen zu ergreifen und fortzuführen, die auch ohne Auslieferung des Verfolgten möglich gewesen wären, d. h. Ermittlungen durchzuführen, Zeugen zu vernehmen, Gutachten einzuholen u. a. Das Verfolgungsverbot steht aber einer Vernehmung des ausgelieferten Verfolgten, der Erhebung einer Anklage und der Durchführung der Hauptverhandlung gegen ihn entgegen, es sei denn, daß die Voraussetzungen des Buchstaben a oder b vorliegen. Eine Ausnahme von dieser Beschränkung enthalten die Absätze 3 und 4.

Stellt der ersuchende Staat nach dem Vollzug der Auslieferung fest, daß der Ausgelieferte weitere Straftaten begangen hat, so muß der ersuchte Staat um Zustimmung zur Verfolgung ersucht werden. Dieser erteilt die Zustimmung unter den gleichen Voraussetzungen, wie sie für ein Auslieferungsersuchen gelten, wobei aber nach dem gegenwärtig geltenden kanadischen Recht keine Zustimmung zur weiteren Strafvollstreckung in Betracht kommt.

Die dem Ausgelieferten gewährte Schutzfrist endet 30 Tage nach seiner endgültigen Freilassung oder schon früher, wenn er das Hoheitsgebiet des ersuchenden Staates — rechtmäßig oder auf der Flucht — verlassen hat und dorthin zurückgekehrt ist oder von einem dritten Staat ausgeliefert wurde. Dann beruht die Verfolgungsmöglichkeit nicht mehr auf der Auslieferung durch den zunächst ersuchten Staat. Sobald der Ausgelieferte das Hoheitsgebiet des ersuchenden Staates verläßt, hört jede Spezialitätsbindung gegenüber dem ersuchten Staat auf. Eine Strafaussetzung zur Bewährung setzt den Beginn der 30-Tage-Frist dann in Lauf, wenn dem Ausgelieferten keine die Bewegungsfreiheit beschränkenden Auflagen erteilt worden sind.

Absatz 2 regelt, welche Unterlagen einem Ersuchen um Zustimmung zur weiteren Strafverfolgung beigefügt werden müssen. Befindet sich der Ausgelieferte in Haft, so kann es im Einzelfall an einer Rechtsgrundlage für den Erlaß eines weiteren Haftbefehls fehlen, der einem Ersuchen um Erweiterung der Auslieferungsbewilligung beigefügt werden müßte. Für diesen Fall sieht Absatz 2 Satz 2 vor, daß an die Stelle des Haftbefehls eine Bestätigung eines Richters oder einer zuständigen Behörde treten kann.

Es schien vorteilhaft, in Absatz 3 ausdrücklich zu unterbrechen sowie den Ausgelieferten zu einem ist, Maßnahmen zu treffen, welche die Verjährung unterbrechen sowie den Ausgelieferten zu einem beabsichtigten Ersuchen um Zustimmung zur Erweiterung der Auslieferungsbewilligung zu hören.

Absatz 4 geht davon aus, daß sich die rechtliche Einordnung der Straftat, derentwegen ein Verfolgter ausgeliefert worden ist, im Laufe des Strafverfahrens auf Grund neuer Erkenntnisse ändern kann. Nur wenn es sich um rein rechtliche Abweichungen handelt, so etwa, wenn sich eine Tat nicht als Untreue, sondern als Unterschlagung darstellt oder statt Diebstahl Hehlerei anzunehmen ist, kann der Ausgelieferte entsprechend der neuen rechtlichen Würdigung bestraft werden. Ändert sich aber der Sachverhalt und damit die Grundlage der bisherigen rechtlichen Wertung, so bedarf es für eine Aburteilung des Ausgelieferten der Zustimmung des ersuchten Staates oder eines Ablaufs der Schutzfrist.

Zu Artikel XXIII

Die Vorschrift schafft die Grundlage für ein Verlangen des ersuchten Staates, über den Ausgang des Strafverfahrens gegen den Ausgelieferten unterrichtet zu werden, etwa um die Einhaltung der Spezialität prüfen zu können. In der Bundesrepublik Deutschland wird zum Teil die Auffassung vertreten, daß eine Unterrichtung anderer Staaten über hier ergangene Verurteilungen, abgesehen von Auskunftsersuchen für ausländische Strafverfahren, nur zulässig ist, wenn der Verurteilte der Unterrichtung zustimmt oder das Informationsinteresse des anfragenden Staates als höherwertig anzusehen ist. Durch die vertragliche Regelung werden Zweifel an der Zulässigkeit einer solchen Unterrichtung vermieden.

Zu Artikel XXIV

Die Vorschrift regelt einen besonderen Fall der Spezialitätsbindung. Die Weiterlieferung wird im Ergebnis einer weiteren Strafverfolgung im ersuchenden Staat gleichgestellt.

Zu Artikel XXV

Die Bestimmung regelt die Voraussetzungen der Durchlieferung. Nach kanadischer Auffassung wäre eine solche Regelung entbehrlich gewesen, weil Kanada einen Verfolgten, der im Zusammenhang mit einer Auslieferung in Kanada zwischenlanden sollte, unverzüglich als unerwünschten Ausländer ausweisen würde. Die Regelung wurde aber im Hinblick auf die deutsche Rechtslage aufgenommen, nach der eine Ausweisung dann nicht in Betracht kommt, wenn die Voraussetzungen für eine Aus- oder Durchlieferung vorliegen. Da die kanadischen Anforderungen an ein Durchlieferungsersuchen geringer sind als an ein Auslieferungsersuchen und da auch nach deutschem Recht nicht alle in Artikel XIV genannten Unterlagen für die Begründung eines Durchlieferungsersuchens benötigt werden, ist hinsichtlich der für ein Durchlieferungsersuchen benötigten Unterlagen kein bindender Katalog aufgestellt worden.

Zu Artikel XXVI

Regelmäßig werden die Auslieferungsunterlagen in der Sprache des ersuchenden Staates abgefaßt sein. Da sie entsprechend Artikel XIV des Vertrags normalerweise sehr umfangreich sein werden, wurde vereinbart, daß Übersetzungen der Unterlagen beizufügen sind. Der ersuchte Staat sollte der Notwendigkeit enthoben werden, selbst umfangreiche Übersetzungsarbeiten veranlassen zu müssen. Die Übersetzungen sind zu beglaubigen. „Beglaubigt" im Sinne dieser Bestimmung bedeutet, daß der Übersetzer die Richtigkeit seiner Übersetzung nach bestem Wissen bestätigt. Die Bestimmung, daß eine solche Übersetzung im ersuchten Staat als Beweismittel zugelassen wird, soll Schwierigkeiten vermeiden, die sich aus dem sehr förmlichen kanadischen Auslieferungsrecht ergeben können.

Zu Artikel XXVII

Die Kostenregelung war Gegenstand langwieriger Erörterungen. In Kanada ist es bis jetzt üblich, daß sich der ersuchende Staat im Auslieferungsverfahren vor dem Gericht des ersuchten Staates durch einen Anwalt vertreten läßt. Daraus können erhebliche Kosten entstehen. Diese hätten einseitig die Bundesrepublik Deutschland belastet, da die kanadische Regierung sich hier nicht durch einen Anwalt vertreten zu lassen braucht. Auch sah Kanada Schwierigkeiten, die Kosten für einen Transport des Verfolgten bis zu dem Ort zu tragen, von dem aus er das kanadische Hoheitsgebiet zum Zwecke der Auslieferung verläßt.

Die jetzt gefundene Regelung schafft einen angemessenen Interessenausgleich. Grundsätzlich trägt der ersuchte Staat alle Kosten, die im Zusammenhang mit einem Auslieferungsverfahren in seinem Hoheitsgebiet entstehen. Ausgenommen sind davon nur diejenigen Kosten, die für die Beförderung des Verfolgten nach der Bewilligung der Auslieferung ab dem Ort entstehen, an dem das zuständige Gericht über die Auslieferung entschieden hat. Es besteht Einvernehmen darüber, daß diese Beförderungskosten sowohl die Kosten für die Benutzung von Kraftfahrzeugen, der Eisenbahn und von Flugzeugen sowie die Kosten für Unterbringung und Verpflegung des Verfolgten und für Begleitbeamte auf der Reise zu dem Ort umfassen, von dem aus der Verfolgte das Hoheitsgebiet des ersuchten Staates endgültig verläßt.

Nach internationaler Übung trägt der ersuchende Staat auch sämtliche Kosten im Zusammenhang mit einer Durchlieferung.

Die Verpflichtung des ersuchten Staates, für die Rechtsvertretung des ersuchenden Staates im Auslieferungsverfahren zu sorgen, umfaßt auch die Übernahme der Kosten für diese Vertretung. Für die deutschen Behörden entstehen dadurch keine zusätzlichen Aufwendungen, weil eine Vertretung Kanadas vor deutschen Gerichten im Auslieferungsverfahren nicht erforderlich ist.

Zu Artikel XXVIII

Die Vorschrift soll die Anwendung des Verfahrensrechts des ersuchten Staates klarstellen.

Zu Artikel XXIX

Die Bestimmung erläutert, was unter den Begriffen „Strafurteil" und „Straftat" zu verstehen ist.

Da aus Artikel I des Vertrags nicht zu entnehmen ist, daß um Auslieferung auch zur Vollstreckung einer Maßregel der Besserung und Sicherung ersucht werden kann, bedurfte es hier der näheren Bestimmung.

„Straftat" im Sinn dieses Vertrags ist eine Handlung, die den Tatbestand eines Strafgesetzes erfüllt. Die Rechtswidrigkeit der Tat und die Schuld des Täters brauchen für das Auslieferungsverfahren nicht belegt zu werden.

Zu Artikel XXX

Die räumliche Abgrenzung des Anwendungsbereichs dieses Vertrags geht auf das in Kanada streng durchgeführte Territorialitätsprinzip zurück.

Absatz 2 Buchstabe a bewirkt, daß Straftaten, die auf im ersuchenden Staat eingetragenen Schiffen begangen worden sind, dann nach Artikel I Abs. 1 auslieferungsfähig sind, wenn sie begangen wurden, während sich solche Schiffe außerhalb der Hoheitsgewässer des ersuchten oder eines dritten Staates befanden.

Absatz 3 stellt klar, daß auch eine Straftat, von der nur ein Tatbestandsmerkmal im Hoheitsgebiet einer Vertragspartei verwirklicht worden ist, ganz als in deren Hoheitsgebiet begangen gilt.

Zu Artikel XXXI

Der Auslieferungsvertrag soll auch für Berlin gelten. Der Vertrag enthält deshalb die übliche Berlin-Klausel.

Zu Artikel XXXII

Die Bestimmung enthält die üblichen Schlußklauseln.

Zum Anhang

Die einzelnen Bestimmungen des Anhangs wurden so formuliert, daß möglichst alle Straftatbestände, die den Aufwand einer Auslieferung rechtfertigen, erfaßt werden. Bei dem Vergleich der korrespondierenden Strafnormen des kanadischen und des deutschen Rechts ergaben sich zum Teil erhebliche Systemunterschiede. Um den Anhang beiderseits verständlich zu machen, konnte nicht an allen Stellen eine wörtliche Übersetzung von Rechtsbegriffen verwandt werden, da sonst Sinnverfälschungen eingetreten wären. Die Fassungen des Anhangs zum deutschen und zum kanadischen Alternat wurden deshalb mit der kanadischen Delegation abgestimmt.

Soweit einzelne Straftatbestände, denen nach deutschem Recht gewisses Gewicht zukommt, nicht in die Liste der auslieferungsfähigen Straftaten aufgenommen worden sind, ist das darauf zurückzuführen, daß entweder das kanadische Recht entsprechende Strafnormen nicht kennt und eine Auslieferung deshalb mangels beiderseitiger Strafbarkeit scheitert oder daß zusammenfassende Tatbestände (wie z. B. in § 312 StGB) im Strafrecht des anderen Staates nur in einzelnen Bestimmungen aufgelöst (Tötung, Sachbeschädigung, Transportgefährdung pp) enthalten sind. Trotz der aus den verschiedenen Rechtssystemen entstehenden Unterschiede werden Schwierigkeiten bei der Anwendung des Anhangs dadurch vermieden, daß die Auslieferung nur wegen eines strafrechtlich relevanten Sachverhalts, nicht aber wegen einer rechtlichen Bewertung erfolgt (Artikel II Abs. 5) und eventuelle Lücken durch Nummer 31 des Anhangs geschlossen werden.

Der Anhang zum Vertrag veranlaßt nur folgende Bemerkungen:

Nummer 1 umfaßt nach deutschem Recht auch die §§ 213, 216 und 217 StGB.

Der deutsche Begriff „Körperverletzung, auch mit Todesfolge" in Nummer 3 ist im kanadischen Recht unter verschiedenen Gesichtspunkten in mehreren Straftatbeständen enthalten. Das kanadische Alternat mußte deshalb die verschiedenen Möglichkeiten berücksichtigen.

Der Begriff „kidnapping" in Nummer 5 des kanadischen Alternats umfaßt nach deutschem Recht auch die §§ 234 a und 239 b StGB.

Der Begriff „abandonement" in Nummer 9 des kanadischen Alternats umfaßt die deutschen Begriffe „Aussetzen" und „Verlassen". Unter „dependent person" wird ein Mensch verstanden, der ohne Hilfe des rechtlich Verpflichteten nicht bestehen kann. Allein die Gefährdung des Lebensbedarfs oder der Gesundheit durch die Pflichtverletzung des Täters reicht nach kanadischem Recht für die Feststellung der Strafbarkeit nicht aus. Eine öffentliche Hilfe ist geeignet, eine Gefährdung des Opfers und damit die Strafbarkeit des Täters auszuschließen.

Nummer 12 berücksichtigt, daß im kanadischen Recht auch der Wucher nach § 302 a StGB unter dem Gesichtspunkt des Betrugs behandelt wird. Wucher wird aber nur bestraft, wenn der Schuldner nicht über den Zinssatz belehrt worden ist.

Die Regelung in Nummer 13 erstreckt sich nicht auf § 274 Abs. 1 Nr. 1 StGB. Urkundenunterdrückung begründet nach kanadischem Recht lediglich einen zivilrechtlichen Anspruch. Ebenso ist die Personenstandsfälschung (§ 169 StGB) in Kanada nicht mit

Strafe bedroht. Im Einzelfall kann aber geprüft werden, ob eine Tat möglicherweise unter einer anderen Bestimmung auslieferungsfähig wäre. § 348 StGB fällt unter diese Bestimmung, wobei für Beamte kein Sondertatbestand gilt.

Hehlerei (Nummer 14) ist nach kanadischem Recht nicht abhängig von der Erlangung eines persönlichen Vorteils. Da Sach- oder Personenhehlerei als Teilnahmeform an dem Grunddelikt bewertet werden, kommt eine Auslieferung nur in Betracht, wenn auch der Grundtatbestand selbst eine auslieferungsfähige Straftat nach Artikel II darstellt.

Nummer 16 berücksichtigt, daß Anstiftung zum Meineid nach kanadischem Recht ein Sonderdelikt und keine Teilnahmeform darstellt. Die erweiterte Fassung dieser Bestimmung berücksichtigt, daß in Kanada nahezu jeder Beschuldigte, Zeuge oder Sachverständige vereidigt wird, andererseits hierunter auch die uneidliche Aussage nach deutschem Recht fällt. Außerdem umfaßt die Bestimmung die deutschen Tatbestände der Vortäuschung einer Straftat und der falschen Anschuldigung.

Nummer 17 umfaßt sowohl die vorsätzliche als auch die fahrlässige Brandstiftung. Ob auch die Herbeiführung einer Brandgefahr (§ 310 a StGB), für die es im kanadischen Recht keinen vergleichbaren Tatbestand gibt, hiervon erfaßt wird, wird an Hand der Gegebenheiten eines Einzelfalles zu prüfen sein.

Nummer 18 erfaßt alle Straftatbestände, die den Schutz von justiziellen und von Verwaltungsverfahren betreffen, einschließlich der Begehungsformen nach §§ 113, 114 StGB. „Geschworene" im Sinn dieser Bestimmung bezeichnet ehrenamtliche Richter und Mitglieder einer Jury. Überschneidungen mit Nummer 21 des Anhangs sind möglich. Dagegen fällt hierunter nicht die Volksverhetzung (§ 130 StGB), weil eine solche Tat in Kanada nicht unter spezieller Strafandrohung steht.

Von Nummer 19 wird nicht der Tatbestand der Gefangenenmeuterei erfaßt. Das kanadische Recht kennt insoweit keine Strafbestimmung. Verfolgt werden vielmehr die dabei begangenen Einzeldelikte (Freiheitsberaubung, Körperverletzung, Sachbeschädigung).

Der Begriff „Konkursordnung" in Nr. 27 erfaßt alle nationalen Strafbestimmungen betreffend den Konkurs, damit auch die §§ 283 ff. StGB.

Durch Nummer 31 soll vermieden werden, daß Straftaten von einem Gericht als nicht im Anhang enthalten betrachtet werden könnten und die Auslieferung deshalb für unzulässig erklärt wird, obwohl die Auslieferung nach nationalem Recht zulässig wäre. Gleichzeitig wird dadurch eine evtl. künftige Erweiterung des kanadischen Auslieferungsrechts schon einbezogen.

Anlage 2

Stellungnahme des Bundesrates

Die Eingangsworte sind wie folgt zu fassen:

„Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:".

Begründung

Das Gesetz bedarf der Zustimmung des Bundesrates gemäß Artikel 84 Abs. 1 GG, und zwar im Hinblick auf die in dem Vertrag enthaltenen zahlreichen verfahrensrechtlichen Regelungen für Landesbehörden.

Anlage 3

Gegenäußerung der Bundesregierung zu der Stellungnahme des Bundesrates

Die Bundesregierung vermag der Auffassung des Bundesrates, daß das Gesetz seiner Zustimmung bedarf, nicht zu folgen. Sie hat bereits früher bei den Beratungen über Entwürfe von Gesetzen zu Verträgen über Auslieferung und Rechtshilfe in Strafsachen den Standpunkt vertreten, daß derartige Verträge nicht der Zustimmung des Bundesrates bedürfen. Die Zustimmungsbedürftigkeit ist schon deswegen nicht begründet, weil der Vertrag von den Ländern nicht als eigene Angelegenheit ausgeführt wird. Die Länder nehmen insoweit Befugnisse des Bundes wahr. Bei dem Ersuchen an einen fremden Staat um Rechtshilfe und bei der Entscheidung über ein ausländisches Rechtshilfeersuchen handelt es sich um ein Teilgebiet der Pflege der auswärtigen Beziehungen im Sinne des Artikels 32 Abs. 1 des Grundgesetzes. Es ist also nach der verfassungsmäßigen Regelung der Zuständigkeitsfrage ausschließlich Sache des Bundes, in Rechtshilfeangelegenheiten mit auswärtigen Staaten zu verkehren. Die Bundesregierung verweist im übrigen auf ihre gleichartigen Stellungnahmen anläßlich der Beratungen des Entwurfs eines Gesetzes zu dem Vertrag vom 17. Januar 1958 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Königreich Belgien über die Auslieferung und die Rechtshilfe in Strafsachen (BT-Drucksache Nr. 534 vom 13. August 1958), des Entwurfs eines Gesetzes zu dem Europäischen Auslieferungsübereinkommen vom 13. Dezember 1957 und zu dem Europäischen Übereinkommen vom 20. April 1959 über die Rechtshilfe in Strafsachen (BT-Drucksache IV/382 vom 7. Mai 1962), des Entwurfs eines Gesetzes zu den Verträgen vom 21. Mai 1962 über die Auslieferung und die Rechtshilfe in Strafsachen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Fürstentum Monaco (BT-Drucksache IV/2175 vom 22. April 1964), des Entwurfs eines Gesetzes zu dem Vertrag vom 15. Juni 1964 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik von Portugal über die Auslieferung und die Rechtshilfe in Strafsachen (BT-Drucksache V/1595 vom 23. März 1967), des Entwurfs eines Gesetzes zu dem Vertrag vom 19. Juli 1966 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Tunesischen Republik über die Auslieferung und die Rechtshilfe in Strafsachen (BT-Drucksache V/3180 vom 23. Juli 1968) sowie des Entwurfs eines Gesetzes zu dem Vertrag vom 1. Oktober 1971 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Sozialistischen Föderativen Republik Jugoslawien über die Rechtshilfe in Strafsachen (BT-Drucksache 7/371 vom 21. März 1973). Die Bundesregierung hält ihren Standpunkt aufrecht.

Bn 812101 6.78